

# BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, Februar/März 1978

## Aus dem Inhalt

Vorwort	..... 1
Prozeßtermine	..... 5
Gefangenenmeuterei-Prozeß	.....15
Agit-Drucker	.....14
Solidaritätsausschuß FU	.....23
Lette-Schülerzeitung	.....25
Haftbedingungen politischer Gefangener	.....27
Besuchsverweigerung Pressemitteilung	.....29
Verteidigerausschuß	.....32
Razziengesetz-Dokumentation	.....41
Bundsmeldegesetz	.....52
Strafrechtsänderungsgesetz DDR	
Dokumentation	.....54
Rechtshilfefonds	.....58



2/78

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Redaktionsadresse: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1-65, Tel.: 493 50 12  
Sprechstunde: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

# VORWORT

Mit einem Bündel von Gesetzesänderungen, der Öffentlichkeit bisher nur als "Anti-Terror"-Gesetze bekannt, will die Schmidt-Regierung "den Feldvorteil von Mogadischu ausnutzen" (so ein Kanzlerberater) und mehrere einschneidende Änderungen der Strafprozeßordnung durchdrücken - auch gegen die Stimmen einiger SPD-Abgeordneter. Die Annahme dieser Gesetzesvorlagen scheinen der SPD/FDP-Regierung so wichtig zu sein, daß sie laut Horst Ehmke (s.a. Spiegel 4/78) die Verabschiedung dieser Gesetze mit der Vertrauensfrage für die Regierung verknüpfen will.

Eine genauere Untersuchung der Gesetzesvorschläge wurde unserer Kenntnis nach lediglich von der westberliner Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz mit zwei ausführlichen Rundbriefen einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Aus diesen werden wir im Anhang die geplanten Gesetzesänderungen abdrucken. (INFO S.41ff)

Folgende Änderungen sind geplant: Razziengesetz

## - Einrichtung von Kontrollstellen

Durch die Einführung des § 111 in die StPO soll die bisher rechtswidrige Praxis der Polizei, Kontrollstellen zu errichten, sämtliche Personen zu kontrollieren, zu durchsuchen und zum Teil erkennungsdienstlich zu behandeln, legal abgewickelt werden (wie im Falle der Anti-AKW-Demonstration in Kalkar bis zu 147.000 Personen). Hierzu gab es bisher keinerlei rechtliche Grundlagen, deshalb mußten sie als sogenannte Verkehrskontrollen getarnt werden.

Hier bestehen noch Widersprüche zwischen den Beschlüssen der Innenministerkonferenz und den Beschlüssen des Rechtsausschusses: Die Innenminister wollen bereits Kontrollstellen einrichten, wenn der "dringende Verdacht besteht, daß eine der in § 100 a (darunter fallen alle sogenannten Staatsschutzdelikte, also auch § 90 a) bezeichneten Straftaten begangen worden ist." Der Rechtsausschuß ist für Kontrollstellen "nur" bei Straftaten nach §§ 129 a und 250, also kriminelle Vereinigung und Raub mit Schußwaffen, z.B. bei Banküberfall. Allerdings erfuhr dieser Vorschlag des Rechtsausschusses schon wieder eine erneute Verschärfung; denn der Begriff der "kriminellen Vereinigung" nach § 129 a wurde jetzt auch auf das "Bewußtsein", daß es zur Begehung von Straftaten nicht nur beiläufig kommen solle ..." (siehe auch INFO S.49) ausgedehnt.

## - Durchsuchung von Gebäuden

§ 103 StPO soll dahingehend erweitert werden, daß bei der Fahndung nach einer Person, die verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 begangen zu haben, nicht nur einzelne Wohnungen, sondern ganze Gebäude durchsucht werden können. Dies obwohl schon eine "polizeirechtliche Bestimmung" existiert, nach der "die Polizei zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr" eine Wohnung durchsuchen kann. Das entscheidende bei der geplanten Erweiterung des § 103 StPO besteht darin, daß dann Wohnungsdurchsuchungen auch bei Personen möglich sind, die **k e i n e r** Straftat beschuldigt werden noch verdächtig sind. Die Gesetzesänderung erlaubt es der Polizei in Zukunft ganze Stadtviertel zu durchkämmen, auch hier dient das Argument der "Terroristenbekämpfung" als Vorwand für eine umfassende Kon-

trolle der Bevölkerung. So schreiben z.B. Polizeistrategen zu dem Fall innerer Unruhen: "Viele Maßnahmen, die heute zur Abwehr des Terrorismus getroffen werden, kommen auch der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Spannungs- und Verteidigungsfall zugute" (Die Polizei, Heft 1/76)' (zitiert nach einem Flugblatt der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz).

- Identitätsfeststellung und Verfahren bei der Identitätsfeststellung

Durch die Neuschaffung des § 163 StPO 'soll - auch ohne Kontrollstellen - sich jeder jederzeit ausweisen und - bei Schwierigkeiten der Identitätsfeststellung - festnehmen lassen müssen. Wer einer Straftat verdächtigt wird, - davor sind nicht mal die Rentner eines Seniorenabends sicher

soll darüberhinaus durchsucht und erkennungsdienstlich behandelt werden. Die Lichtbilder und Fingerabdrücke werden gespeichert. (siehe auch Entwurf für ein neues Meldegesetz, INFO S.52) Während der Festnahme, die unter Umständen bis zu 48 Stunden dauern kann (Vorschlag des Rechtsausschusses bis zu 12 Stunden), soll die Benachrichtigung von Familienangehörigen oder einem Rechtsanwalt verboten werden, wenn dadurch "der Zweck der Untersuchung gefährdet" wird. Daß damit polizeilicher Willkür Tür und Tor geöffnet wird, zeigte sich schon in der Nacht nach der Lorenz-Freilassung. Dutzende des Terrorismus völlig unverdächtig Bürger wurden aus ihren Betten gerissen und festgenommen, die angebotenen Ausweise als "möglicherweise gefälscht" ignoriert und die Benachrichtigung von Anwälten verboten! Zitiert nach dem Flugblatt der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz. (Zu den Polizeiübergriffen siehe auch die Dokumentation der Humanistischen Union)

Mit diesen Änderungsvorschlägen werden in ganz erheblichem Maße bürgerlich-demokratische Rechte, die bisher in der - wenn auch schon arg zerschissenen Gewaltenteilung bestanden, angegriffen. Die Polizei und das Bundeskriminalamt, sprich also die Regierungsgewalt, sollen mit Machtbefugnissen ausgestattet werden, die bisher die der Form noch unabhängige Justiz inne hatte. Nach einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 24.1.78 stellen sich selbst bürgerliche Wissenschaftler, die sich in einem "Arbeitskreis Polizeirecht" zusammen geschlossen haben, um "in einer Zeit, wo unter dem Druck von Hysterie manche Dämme zu brechen drohen, den Kernbestand der Rechtsstaatlichkeit zu sichern", gegen die geplanten StPO-Änderungen. Sie verweisen u.a. auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 1967, in dem es heißt: "Eine derart weitgehende Registrierung der Bürger aus dem Bestreben nach möglichst großer Effektivität der Polizeigewalt und Erleichterung der polizeilichen Überwachung der Bevölkerung den Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaates".

Auch die Humanistische Union hat in einem Brief an die Bundestagsabgeordneten die Verhinderung des Razziengesetzes gefordert. Ebenso lehnen die drei norddeutschen Strafverteidigervereinigungen (Berlin, Hamburg, Niedersachsen) die Gesetzesentwürfe mit Nachdruck ab. Mit dieser Änderung der StPO wird auf kaltem Wege von der Regierung versucht, den existierenden breiten Widerstand gegen den Musterentwurf für ein Einheitliches Polizeigesetz zu umgehen;

denn nach Änderung der StPO ist der Weg frei für eine Angleichung des Polizeirechts und der umständliche Weg den Musterentwurf über die einzelnen Länderparlamente verabschieden zu müssen, fällt weg: Bundesrecht geht vor Landesrecht.

Neben der geplanten Änderung des StPO, die eine Übernahme des Musterentwurfs in zentralen Punkten, außer der Legalisierung des gezielten Todesschusses und der Bewaffnung der Polizei, bedeutet, sind gleichzeitig weitere ungeheuerere Angriffe auf die Rechte der Verteidiger und ihrer Mandanten geplant:

- Ausschluß von Verteidigern schon bei einfachem Verdacht.  
Es wird eine Neufassung des § 138 a StPO vorgeschlagen, obwohl seither "kein Fall bekannt geworden (ist) in dem die Höhe der Verdachtsgrade des geltenden Rechts zur Ablehnung eines Ausschließungsantrages geführt hätte." (Aus der Begründung des neuen Gesetzes lt. Spiegel 4/78)
- Einbau von Trennscheiben zwischen Verteidigern und ihren Mandanten (§ 148 StPO), wenn ein Verfahren nach § 129 a StGB vorliegt.

Die Änderungen der Strafprozeßordnung in den vergangenen Jahren zur Einschränkung der Rechte von Verteidigern und Angeklagten sind kaum noch zu zählen. In der Vorbereitung und Durchführung des Stammheimer Prozesses wurden Änderungen wie der bereits jetzt mögliche Ausschluß von Verteidigern und daß ein Verteidiger nur einen Angeklagten vertreten kann, beschlossen. In den Schubladen der Regierung liegen bereits jetzt weitere Gesetze, wie Sicherungsverwahrung für politische Gefangene, Einschränkung des Rederechts der Angeklagten in politischen Prozessen, faktische Abschaffung des Rechts auf das Stellen von Befangenheitsanträgen, Abschaffung des Rechts der Angeklagten selbst Zeugen zu benennen, etc.. Schon heute wird, noch vor Legalisierung dieses Abbaus demokratischer Rechte, von Teilen der Justiz versucht, diese oben angegebenen Punkte in politischen Prozessen durchzusetzen, d.h. die Justiz macht sich immer offener zum ausführenden Organ der Regierungspolitik. Oder wie anders ist es zu bezeichnen, wenn wie hier bei uns in Berlin, in Vorbereitung des sogenannten 2. Juni-Prozesses ein Richter wie Herr Geus auf den entscheidenden Posten der Staatsschutzkammer gehievt wird (siehe auch INFO 1/78), wenn Richter wie Herr Poelchau auf den Posten eines Verkehrsrichters abberufen werden, wenn ein Herr Bräutigam den Vorsitz über den Ausschluß von fortschrittlichen Rechtsanwälten "ohne befangen zu sein" führen darf, obwohl er erwiesener Maßen unter einem Pseudonym in der Berliner Morgenpost Hetzartikel gegen fortschrittliche Anwälte, in denen er u.a. die illegalen Abhörpraktiken der Verteidigergespräche in Stammheim rechtfertigte, veröffentlicht hat, wenn das Moabiter Kriminalgericht extra für den Lorenz-Prozeß zu einer Festung ausgebaut wird?

Die zuvor beschriebene Ausrichtung der Justiz und des Polizeiparates zeigen ganz klar, dies alles sind nicht Maßnahmen zur "Terroristenbekämpfung", sondern in Wirklichkeit werden hier elementare demokratische Rechte jedes Bürgers eingeschränkt. Deshalb die geringe Behandlung der "Anti-Terror-Gesetze" durch die öffentlichen Medien, deshalb die Schärfe mit der man gegen die wenigen Stimmen innerhalb der SPD vorgeht, die einen weiteren

Abbau demokratischer Rechte nicht mehr zulassen wollen. Bei näherem Hinsehen entpuppen sich die Anti-Terror-Gesetze als einen weiteren Meilenstein zum Aufbau eines Polizeistaates, der letztlich jeden Bürger verdächtigen und entsprechend behandeln darf, wo der Justiz nur noch die "Absegnung" der polizeistaatlichen Maßnahmen übrig bleibt.

Die ROTE HILFE unterstützt mit allen Kräften die Bemühungen der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz eine breite Protestaktion aller Demokraten, Antifaschisten, Sozialisten und Kommunisten gegen die geplante Verabschiedung durch den Bundestag Mitte Februar zu erreichen und fordert alle Leser des Prozeß-Infos auf, u.a. sich an Protesten gegen dieses Gesetz zu beteiligen, die im INFO Seite 39 abgedruckte Protestpostkarte der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz an das Bundeshaus in Bonn abzuschicken und vor allem für die weitere Verbreitung der Inhalte der geplanten Gesetzesänderungen zu sorgen.

Berlin, im Februar 1978

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien, etc. für die nächste Nummer des Berliner Prozess-Info bitte bis spätestens

Sonntag, den 5. März 1978  
=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:  
ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1000 Berlin 65, Telefon 493 50 12  
Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag von 19-20 Uhr

**Redaktioneller Hinweis:**

In dem Bericht im Berliner Prozeß-Info 1/78 über den Ablehnungsantrag RA Spangenberg gegen den Richter Bräutigam ist Kommentar der Redaktion und Zitat aus dem Ablehnungsantrag nicht genügend deutlich von einander abgehoben worden. Die Passage auf Seite 17 zwischen den beiden eingerahmten Kästen ist nicht aus dem Ablehnungsantrag, sondern Kommentar der Redaktion.  
Wir bedauern, wenn es deshalb zu Mißverständnissen gekommen sein sollte.

# PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 13.2. - 7.4.1978:

Datum/ Uhrzeit	Gericht/ Saal	Gegen wen + warum?
13.2. 11.15 h	Arbeitsgericht Saal 502	Wohlfahrt ./.. Jacobs-Kaffee, Wohlfahrt war Betriebsrat, ist wegen angebl. Trunkenheit frist- los entlassen worden. Dahinter stehen politische Auseinander- setzungen
14.2. 9.00 h	Moabit, Saal 101	6 FU-Studenten Behinderung des Ordnungsaus- schusses am LAI
15.2. 10.00 h	Verwaltungsgericht	Sabine + Uwe, FU/FB 13 Berufung gegen Relegationsbe- schluß des Ordnungsausschusses
15.2. 9.00 h	Moabit Saal 101	3 westberliner Arbeiter, Land- friedensbruch, Widerstand, schwere Körperverletzung. Fest- nahme anläßlich einer Demo. ge- gen Empfang von Vertretern des faschist. Schahregimes (s.a. INFO, S. 8 )
16.2. 9.15 h	Landesarbeits- gericht, S.619	Reinhardt, Arzt, ist nicht am Klinikum Steglitz eingestellt worden, weil er sich weigerte, Fragen der FdGO-Landeskommission zu beantworten
17.2. 9.00 h	Moabit Saal 101	./.. Axel B., Nötigung, Körperver- letzung anläßlich einer VV an der PH soll Axel B. einen Prof. daran gehindert haben, einen Eierwerfer zu identifizieren
20.2. 9.00 h	Moabit Saal 101	6 Studenten FU, FB 13, Freiheits- beraubung von Wippermann (Dozent)
23.2. 9.00 h	Verwaltungsgericht 6. Stock, Plenarsaal	Verhandlung wegen geplantem Müll- umladeplatz Britz-Gradestraße
22.2. 9.00 h	Moabit Saal 501	./.. Ronald Fritsch (hat Staatsan- walt Weber geohrfeigt), Berufung
22.2. 12.00 h	Moabit Saal E 47	Widerstand bei Waldbühnenkonzert (Beschädigung einer Dienstmütze !)
23.2. 9.00 h	Moabit Saal 105	./.. Strafgefangene, die aus Protest gegen Haftbedingungen u. die Schi- kanen gegen 'Durchblick'-Redakteure, aufs Dach vom Gefängnis Tegel ge- klettert waren.
23.2. 10.30 h	Landgericht Tegeler Weg, S.148	Zivilklage v. Stroebele-Gregor ./.. Land Berlin, Schadensersatz wegen Nichteinstellung als Lehrerin

27.2. 9.00 h	Landesarbeits- gericht, S.616	Kündigung von Martina Wikowski- Kachur (Wahlauf Ruf d. KPD unter- zeichnet), Berufung, Land Berlin hatte in 1. Instanz verloren
1.3. 9.00 h	Verwaltungs- gericht, S.435	Lehner ./ Land Berlin Gerichtsreferendar L. ist wegen FdGO-Zweifel nicht als Referendar eingestellt worden. Es geht um die Kriterien für die Einstellung von Gerichtsreferendaren !!!
2.3. 9.00 h	Moabit Saal 101	./ Inge H wegen angeblichem Meineid. TFH-Prof. Haller behauptete, daß Inge bei einer Sache dabeigewesen sei, sie aber sagte u. ihre Zeugenaussage wur- de von mehreren bestätigt, daß sie nicht dort war.
8.3. 9.00 h	Moabit Saal 101	./ Olaf B., Fred T. u. Henrikus W. wegen angebl. Landfriedensbruch, Ge- fangenenbefreiung, Körperverletzung anlässlich Kundgebung am 18.7.77 gegen BVG-Fahrpreiserhöhung
9.3. 9.00 h	Moabit Saal 509	./ Blöcker, wegen Falschaussage im vorangegangenen Prozeß wegen Parolen- malens
15.3. 9.00 h	Moabit Saal 101	Fortsetzung des Prozesses vom 8.3.
15.3.	Moabit Saal 101	./ Peter, Festnahme während des Ab- risses der "Alten Feuerwache" in Kreuz- berg, die von einer Bürgerinitiative zur Verhinderung des Abrisses besetzt und zur Benutzung von Stadtteilgruppen etc. wieder hergestellt worden war.
7.4. 10.00 h	Moabit S. 242	Berufung Tiede

Der Prozeß gegen Eberhard Dreher findet jeden Dienstag & Donners-  
tag von 9.00 bis 13.00 h in Moabit, S. 700 statt.

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21  
Landgericht Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10  
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstr. 10, 1000 Berlin 12  
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

# PROZESSBERICHTE

## Freispruch im Prozeß gegen vier Studenten wegen Nötigung

Am 18.1. '78 fand ein Prozeß wegen Nötigung gegen vier Studenten vom Fachbereich 13 der FU statt. Sie hatten in einer Lehrveranstaltung den Dozenten aufgefordert, über die studentischen Streikforderungen und eine Erklärung von ihm zu diskutieren. Daraufhin brach er seine Veranstaltung ab. Der Hauptbelastungszeuge Zipfel sowie eines Studenten namens Neugebauer erbrachten trotz nachgewiesener Zeugenabsprachen außer diffusen Beschuldigungen nichts konkretes im Sinne der Anklage.

Dazu aus dem Flugblatt des UStA-Repressionsreferats :

...Obwohl auch die übrigen "schwerwiegenden" Belastungszeugen nichts gegen die Angeklagten vorbringen konnten, plädierte der Staatsanwalt für 4 mal 80 Tagessätze (à 20 bzw. 15 DM), indem er die Angeklagten als "Rowdies" diffamierte. Besonders frech war seine Argumentation gegenüber dem Seminarteilnehmer Richard, dem er im Grunde nichts anderes vorzuwerfen hatte, als die ungenügende Distanzierung von den Forderungen der 'Störer'.

Dieser Prozeß war ein Beispiel für die Strategie der politischen Staatsanwaltschaft und des Staatsschutzes, mit an den Haaren herbeigezogenen Bagatellen mißliebige Studenten politisch zu selektieren und mit juristischen Mitteln zu verheizen, wobei ihre berüchtigten Fotomappen offensichtlich dazu dienen, Zeugen zu präparieren. Ebenso deutlich ist der Versuch der rechten Professoren, sich willig in diese Strategie einzufügen und kritische Studenten zu kriminalisieren und zu diffamieren. Zipfel hatte den Prozeßakten eine Stellungnahme beigelegt, in der er mit "Scheißhausparolen" versuchte, streikende Studenten mit KZ-Kommandanten zu vergleichen.

In der gleichen Woche endete ein ähnlicher Prozeß gegen das KHG-Mitglied Ulli Voigt mit einem Urteil von 10 Tagessätzen à 18 DM. Diese Verheizungsstrategie der Staatsanwaltschaft macht deutlich, wie dringend die angeklagten Studenten unsere Solidarität brauchen."

Aus einer Pressemitteilung der Roten Hilfe Deutschlands vom  
2.1.78:

"Am 15.2.1978 um 9 Uhr findet im Amtsgericht Tiergarten in Berlin-Moabit, Turmstraße, ein Prozeß gegen drei westberliner Arbeiter statt. Diese werden des schweren Landfriedensbruchs, der schweren Körperverletzung und des schweren Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt.

Die Angeklagten wurden am 22. März 1977 bei einem Polizeiüberfall festgenommen, als sie am Harnack-Haus in Berlin-Dahlem zusammen mit persischen Anti-Faschisten dagegen protestierten, daß die Handlanger und Freunde des faschistischen Schahregimes dort eine Feier abhielten. Der Familienvater Werner Adomatis, der sowohl feste Arbeit als auch einen festen Wohnsitz hat, wurde 9 Tage in Untersuchungshaft gehalten.

Die Rote Hilfe Deutschlands verurteilt diese Inhaftierung als einen Versuch, dem Schah-Regime Genugtuung zu verschaffen für die verhinderte Feier. Die Rote Hilfe Deutschlands unterstützt die Angeklagten bei diesem Prozeß und seiner Vorbereitung, insbesondere da die Staatsorgane versuchen, vor dem Iran und der BRD, die Angeklagten und ihre Tat zu kriminalisieren, um harte Urteile zu fällen.

Das muß verhindert werden!

Die Rote Hilfe Deutschlands ersucht Sie daher, den Prozeß zu besuchen und ihr bei der Herstellung einer breiten Öffentlichkeit behilflich zu sein!"

### Diskussion im Lehrerseminar soll Nötigung sein

Am Freitag dem 3.2. um 9 Uhr begann im Saal 101 des Amtsgericht Moabit der Prozeß gegen 3 Kreuzberger Kollegen. Ihnen wird vorgeworfen, in unerlaubter Weise am 11.3.1976 an einer Seminarveranstaltung teilgenommen zu haben und diese gestört zu haben. Angeklagt sind sie wegen Nötigung und Hausfriedensbruch.

Um was geht es?

Die angeklagten Kollegen hatten am besagten Tag zusammen mit 15 anderen Kollegen als offizielle Vertreter der GEW-Kommission gegen politische Disziplinierung auf Wunsch der Seminarteilneh-

mer an der Ausbildungsveranstaltung teilnehmen wollen. Zwei Kollegen waren ungerechtfertigter Weise durch die 2. Prüfung gefallen (inzwischen ergangenes Verwaltungsgerichtsurteil). Die Empörung der Lehrer war groß, und die Herren Schulräte sahen sich gezwungen, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und hatten sich im Ausbildungsseminar angesagt. Die Seminarteilnehmer hatten die Unterstützung der GEW angefordert, da sie sich alleine nicht in der Lage fühlten, ihrem Protest Ausdruck zu verleihen. Inzwischen war die Lage im Seminar noch dadurch verschärft worden, daß ein Diskussionsverbot ausgesprochen wurde.

Den Angeklagten wurde von Oberschulrat Buchholz das Wort verboten und sie wurden schließlich des Raumes verwiesen. Letzteres wurde noch durch das Herbeirufen der Polizei unterstrichen.

Das Verfahren zeigt sehr anschaulich, daß es in diesem Prozeß darum geht, Berufsverbote nicht offen politisch zu begründen, sondern aufgrund sogenannter krimineller Delikte auszusprechen.

- Bei den 3 herausgegriffenen Kollegen von den etwa 20, die im Seminar als "Nichtseminarteilnehmer" anwesend waren, handelt es sich um solche, die im ganzen Bezirk für ihr konsequentes Eintreten für demokratische Rechte bekannt sind. Die Verurteilung soll alle anderen fortschrittlichen Lehrer einschüchtern.-

Und was kriminell ist, sagte der Staatsanwalt so: "Wenn Sie mir in die Tasche greifen und ich erlaube das, ist das gut. Wenn ich es aber nicht erlaube, ist es wie mit der Diskussion in den Seminaren. Dann ist das Nötigung." Das heißt: Diskussions- und Meinungsfreiheit besteht nur so lange wie sie dem Seminarleiter paßt. Sobald aber die kritischen Beiträge und Äußerungen der Kollegen über die Schulverhältnisse, den Zielen der Lehrerausbildung widersprechen, soll auch die Meinungsfreiheit zu Ende sein. Dann wird man wie Angelika Schmidt (eine der beiden, die ungerechtfertigter Weise durch die 2. Prüfung gefallen waren, inzwischen vom Schuldienst suspendiert) mit der Begründung von Oberschulrat Buchholz: "Sie reden zu viel von Gesellschaft, das gehört nicht hier hin", aus dem Seminar geworfen. Ähnlich ging es auch im Prozeß zu. Beschämende Szenen spielten sich ab. Elternvertreter, als Zeugen geladen, wurden ständig daran gehindert über ihre Erfahrungen mit den Bezirksamtsvertretern und den regelmäßigen Versuchen dieser Herren Diskussionen mit dem Hinweis auf Disziplinierungen zu unterdrücken. Aber sie berichteten auch, daß sie sich nicht haben einschüchtern lassen und

trotz der Drohungen eines Schul- oder Stadtrates ihren Forderungen Ausdruck verliehen haben. Auf dem Hintergrund dieser Erfahrungen haben sich auch die Angeklagten im Seminar verhalten. Über all' das darf aber im Prozeß nicht gesprochen werden. Wer dies dennoch tut, wird zur Ordnung gerufen, unterbrochen und diffamiert.

Worin besteht nun die Linie des Gerichts?

Hintergründe gehören nicht zur Sache!

Schulverhältnisse in Kreuzberg, Unterdrückung der jungen Lehrer "das gehört nicht zur Sache". "Schildern sie bitte was sich am 11.3. zwischen 13.40 und 14.00 Uhr ereignet hat". "Wurden Parolen gerufen?", "Wo haben sie gestanden?", "Kennen sie die Angeklagten?", "Wann kam die Polizei?"

Das Urteil, das hier gesprochen werden wird (es sind nach 3 nun vergangenen Verhandlungstagen noch 2 weitere angesetzt), wird ein politisches Urteil sein. Auch wenn Richter und Staatsanwalt hundertmal beteuern, daß es nur um die Frage der Nötigung geht. Es wird nicht im Namen des Volkes geurteilt werden, denn Eltern und Schüler stehen hinter diesen Lehrern. Diese Lehrer haben in einer Zeit des rapiden Abbaus demokratischer Rechte vorbildlich die Meinungsfreiheit verteidigt und das bedeutet, sie sind eine Gefahr für den herrschenden Schulbetrieb.

### Anklage wegen Nötigung <sup>TSP</sup> 31.2.78

Als Lehrer, die größtenteils selbst in Kreuzberg ihre Ausbildung absolviert haben und die Verhältnisse in bezug auf Schule und Seminar sehr genau kennen, begrüßen wir es, daß Sie über die Anklage gegen die drei Kreuzberger Lehrer berichten. Die Meldung „Lehrer wegen Nötigung angeklagt“ (Nr. 9837) bedarf einiger ergänzender Erläuterungen, um den Zusammenhang der Anklage deutlich werden zu lassen, zumal die Darstellung davon ausgeht, daß die Angeklagten im März 1976 das Seminar gestört hätten. Die drei Angeklagten waren als Delegierte der Kreuzberger Kommission der GEW gegen politische Disziplinierung entsandt worden. Sie sollten die Seminarteilnehmer über Prüfungsentscheidungen informieren, die damals umstritten waren, inzwischen aber gerichtlich aufgehoben wurden, und sie aus gewerkschaftlicher Sicht in der Diskussion über Ausbildungsfragen unterstützen. Die Seminarteilnehmer hatten sich vor Beginn der Veranstaltung dafür ausgesprochen: Insofern ist es absurd, die Angeklagten, die doch von den Seminarteilnehmern aufgefordert waren, anwesend zu sein, als Störer zu bezeichnen. Die drei Kollegen stehen nun wegen Hausfriedensbruch und Nötigung vor Gericht. Kann eine Diskussion in diesem Zusammenhang in einer sich als demokratisch verstehenden Gesellschaft als Nötigung interpretiert werden? Sollte das Gericht ein solches Urteil fällen, dann werden diese Kollegen unter Umständen ihren Beruf endgültig aufgeben müssen.

Angela Schrickel, Berlin-Kreuzberg, im Auftrag der GEW-Schulgruppe der 1. OH (Carl-Friedrich-Zelter-Oberschule) Kreuzberg

### Lehrer wegen Nötigung angeklagt

Nötigung mit Gewalt lautet die Anklage gegen eine Lehrerin und zwei Lehrer in einem Prozeß, der gestern vor einem Schöffengericht begann. Die jetzt Angeklagten hatten im März 1976 ein Kreuzberger Ausbildungsseminar für Lehrer (vor der zweiten Staatsprüfung) gestört, als sie über zwei Prüfungsentscheidungen diskutieren wollten, obgleich sie dem Seminar nicht angehörten. Die zweiten Examina der Frau, die jetzt mit ihnen auf der Anklagebank sitzt, und einer weiteren Lehrerin auf Probe waren als „nicht bestanden“ gewertet worden. Das Verwaltungsgericht hat diese Prüfungsentscheidungen inzwischen wegen Verfahrensfehlern aufgehoben. Eine Diskussion über die Behauptung der Störer, die Prüfungen seien aus politischen Gründen nicht als bestanden gewertet worden, ließ der in dem Seminar anwesende Oberschulrat nicht zu. Bevor die von ihm gerufene Polizei erschien, waren die seminarfremden Lehrer gegangen. Der Schöffengericht hatte ursprünglich kein Verfahren wegen Nötigung eröffnen wollen, weil Reden keine Gewalt sei. Diesen Beschluß hob die 14. Strafkammer auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft wieder auf. Strafantrag ist auch wegen Hausfriedensbruchs gestellt. Einer der Angeklagten kann zur Zeit unterrichten. Sein Kollege ist suspendiert, die Lehrerin entlassen.

31.2.78 (Tsp)

- Prozeßbeobachter -



### Letzte Meldung

Das Verfahren gegen eine Angeklagte wurde abgetrennt. Das Verfahren gegen die beiden anderen wurde heute eingestellt. Sie müssen je 500 DM bezahlen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse.



Presseerklärung Nr. 1/78

Presseverteiler I, III, V

27. Jan. 1978

GEW BERLIN fordert Einstellung von Verfahren gegen drei  
Kreuzberger Lehrer

Angesichts des am 30. 1. 1978 beginnenden Prozesses gegen drei Kreuzberger Lehrer macht die GEW BERLIN nochmals auf die Hintergründe dieses Prozesses aufmerksam.

Die drei Kreuzberger Lehrer hatten im März 1976 (!) von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung und gewerkschaftlicher Betätigung Gebrauch gemacht, indem sie als Beauftragte der Kreuzberger GEW-Kommission gegen politische Disziplinierung eine Solidaritätsresolution in das dortige Ausbildungsseminar einbringen wollten. Vorhergegangen war ein gegenüber allen Seminarmitgliedern verhängtes Diskussionsverbot, nachdem zwei andere Kollegen durch die 2. Staatsprüfung gefallen waren. Nach Aussagen von Kollegen und Eltern war das Nichtbestehen der Prüfung in beiden Fällen politisch motiviert.

Durch Urteile des Berliner Verwaltungsgerichts wurde inzwischen festgestellt, daß in beiden Fällen das Urteil der Prüfungskommission zurückgezogen werden muß.

Die angeklagten Kreuzberger Lehrer sollten, bevor sie ihre Resolution vortragen konnten, des Raumes verwiesen werden.

In den kommenden Wochen kam es an verschiedenen Kreuzberger Hauptschulen zu Protestmaßnahmen der Schüler gegen die inzwischen ausgesprochenen Suspendierungen. Den Lehrern wird vorgeworfen, sie hätten dabei die Schüler unterstützt und angeleitet.

Die GEW BERLIN fordert die Einstellung der strafrechtlichen und disziplinarischen Maßnahmen, da befürchtet werden muß, daß über diesen Prozeß der Versuch einer weiteren allgemeinen Einschüchterung von Lehrern und Schülern gemacht wird. Die GEW BERLIN wird sich auch bei einem negativen Prozeßausgang weiterhin dagegen wehren, daß der hiesigen Berufsverbotspraxis ein neues trauriges Kapitel hinzugefügt wird.

Erhard Laube  
Pressesprecher

## 2. Prozeßtag im Kreuzberger Rathausportier-Prozeß - FREISPRUCH !

Am 31.1.78 fand der 2. Prozeßtag gegen den Lehrer W.S. statt. Zahlreiche Be- und Entlastungszeugen wurden verhört. Keiner hatte die Worte "Spitzel" und "Achtgroschenjunge" während der Aktion am 1.3.77 im Rathaus Kreuzberg zur Unterstützung des vom Berufsverbot bedrohten Lehrers J. Köhler (s.a. INFO 1/78) gehört. Nur der KOB, vom Staatsanwalt als einziger neutraler Zeuge hochgejubelt, wollte ganz genau gehört haben, daß diese Worte in "einem historischen Vergleich zur Nazi-Zeit" gefallen seien. Wer diesen - ja keineswegs falschen - Vergleich gezogen habe, wußte er aber auch nicht! Es blieb also wieder nur Herr Specht (der bewußte Rathausportier), der wohl vom Bezirksamt nur vorgeschoben worden war, um durch seine Beleidigungsklage dafür zu sorgen, daß der politisch verfolgte Lehrer W.S. "kriminalisiert" werden könne. Specht mußte schließlich zugeben, daß die Anzeige gar nicht von ihm geschrieben war, sondern der Text ausgerechnet vom Büroleiter der Abteilung Volksbildung (!) im IV. Stock des Rathauses geschrieben war. So ein Zufall! Warum er gerade zu dem gegangen war?

Specht: "Der hatte eine Schreibmaschine" (???)

Mit dem Stadtrat für Volksbildung, Gericke oder dem Bezirksbürgermeister Pietschker habe er sich aber nie beraten, beteuerte Specht ständig. Wer's glaubt - wird selig!

Der für den 2. Prozeßtag neu eingesetzte (!) Staatsanwalt forderte aber nun keineswegs die Einstellung des Verfahrens. Nach fast 8 Stunden Verhandlung hielt er Specht's Aussage "im Kern" für zweifelsfrei; der KOB habe sie bestätigt. W.S. sei dem 'einfachen Menschen' Specht überlegen. Das aber beweise nur noch einmal, daß W.S. als "intellektuell überlegener Lehrer" über eine "besondere kriminelle Intensität"(!) verfüge. Er erhöhte aufgrund dieser - in der Tradition der Moabiter Justiz stehenden Hetzrede gegen alles, was fortschrittlich ist, noch den Strafantrag auf über 3.000,-DM. Rechtsanwalt und Angeklagter gingen ausführlich auf die Widersprüche der Zeugenaussagen und den politischen Hintergrund ein. Insbesondere W.S. wies nach, daß tausende von Demokraten und Kommunisten täglich als "Verbrecher" und "Terroristen" beleidigt würden und daß dies von der Justiz offengerechtfertigt wird. Hier aber solle ein fortschrittlicher Lehrer politisch verfolgt werden und dazu seien dem Bezirksamt offenbar alle Mittel recht. Die zahlreichen Kollegen von W.S. klatschten Beifall. Das Gericht sprach W.S. frei.

-Bericht eines Prozeßteilnehmers-

# die landeskommission gegen politische disziplinierung informiert:

## erfolg im fall Artelt!

Der Weddinger erzieherin Dagmar Artelt wurde vom bezirksamt im august dieses jahres — mit zustimmung des personalrates (OTV-mehrheit) — gekündigt, nachdem zuvor ein disziplinarverfahren eingeleitet worden war. Unter anderem wurde ihr vorgeworfen, sie hätte sich aktiv für die einstellung von drei betreuern eingesetzt, die das bezirksamt aus politischen gründen für die mitarbeit an einem sommerlager abgelehnt hatte.

Dagmar Artelt hat gemeinsam mit eltern und erziehern die interessen der kinder wahrgenommen, z. b. wandte sie sich gegen angekündigte stellenstreichungen und forderte zusammen mit ihren kollegen zu den sich häufenden gelbsuchtfällen in den kindertagesstätten schutzmaßnahmen.

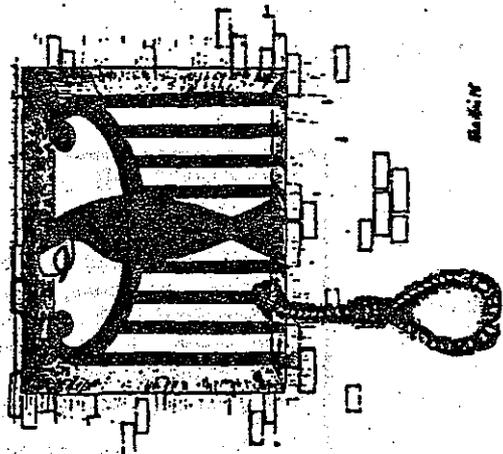
Am 27.10.1977 gewann D. Artelt den prozeß gegen das bezirksamt Wedding vor dem arbeitsgericht. Die kündigung ist damit unwirksam! Dieser erfolg ist auch das ergebnis der breiten solidarität von eltern und kollegen aus dem Wedding und vielen anderen bezirken, die sich gegen das drohende berufsverbot einsetzten.

Vor dem arbeitsgericht hatte der vertreter des bezirksamtes der kollegin Artelt eine abfindungssumme angeboten, wenn sie die kündigung annimmt. Dagmar Artelt lehnte dieses geschäft entschieden ab. Es ist anzunehmen, daß das bezirksamt berufung einlegen wird.

Der ausschuß von eltern und kollegen, der sich zur unterstützung von Dagmar Artelt gebildet hat, arbeitet weiter: dienstags, 20.00, in der pizzeria Markstr./ecke Reinhardstr.

Aus: Berliner Lehrerzeitung  
11/1978

# Sofortige einstellung des strafverfahrens gegen H. G. Priesel



Wegen dieser karikatur ist der ehemalige ASIA-vorsitzende angeklagt, öffentlich die Bundesrepublik Deutschland und ihr wappen beschimpft und böswillig verächtlich gemacht zu haben.

diese angaben außer zu festlegung der höhe z. b. einer geldstrafe? Das verfahren vor dem amtsgericht läuft, und H. G. Priesel braucht mehr denn je unsere solidarität.

Aus: Berliner Lehrerzeitung  
11/1978

Die „Zweitrad“, die zeitung des ASIAs der PH Berlin, hat in ihrer ausgabe nr. 5 den Mescalero-text dokumentiert — als ausdruck der solidarität mit dem Göttinger ASIA, in dessen „Göttinger Nachrichten“ der text zunächst veröffentlicht wurde und gegen den polizei, justiz und hochschulleitung massiv vorging sind.

Gegen den damaligen vorsitzenden des ASIAs der PH, der in dieser eigenschaft auch für die ASIA-zeitung presserechtlich verantwortlich zeichnete, wurde ein ermittlungsverfahren eingeleitet und schließlich anklage vor dem amtsgericht erhoben.

Neben der veröffentlichung des Mescalero-textes wird ihm u. a. der abdruck nebenstehender karikatur vorgeworfen: Diese karikatur wird in der anklageschrift dazu herangezogen, um zu behaupten, daß die veröffentlichung in der „Zweitrad“ keine dokumentation sei, sondern daß der ASIA voll hinter dem inhalt des veröffentlichten Mescalero-textes stehe. Mit dieser hilfskonstruktion soll ein freispruch des ehemaligen ASIA-Vorsitzenden von vornherein ausgeschlossen werden. Dafür spricht auch, daß H. G. Priesel bereits in der phase der voruntersuchung dem gericht seine wirtschaftlichen verhältnisse darlegen sollte. Wofür braucht man

## Amtsverbot für Lehrerin

Ihr Bericht in Nr. 9829 über das gegen eine Neuköllner Lehrerin verhängte und gerichtlich bestätigte Amtsverbot gibt in mehrfacher hinsicht zu denken. Quer durch alle demokratischen parteien und regierungen des Westens besteht in bezug auf Rhodesien — dieses Land ist kein Staat im Sinne des Völkerrechts — Übereinstimmung: Die Minderheitsregierung Smith widerspricht unseren vorstellungen von Demokratie und Menschenwürde. Grundgesetz und Beamtenrecht verwehren niemandem, sich eine eigene meinung zu bilden und jede verletzung von menschenrechten anzuprangern. Es ist daher unbegreiflich, daß das bezirksamt Neukölln die Lehrerin wegen „einseitiger politischer Beeinflussung“ beurlaubte. Soll „Ausgewogenheit“ (50 Prozent für Unterdrücker, 50 Prozent für Unterdrückte) Freiheit ersetzen? Auch mir erscheint es zweifelhaft, ob „Rahmenplan und Unterrichtszeit es gestatten, mit einer 4. Klasse wochenlang ein Buch über Rhodesien zu lesen. Angemessen gewesen wären ein Gespräch mit der kollegin und eine weisung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Die Begründung, das Buch sei nicht für den Unterricht zugelassen, klingt formalistisch und fadenscheinig. Ich habe jetzt einen Oberstufenkurs „Massenmedien“. Soll ich verpflichtet werden, aktuelle Zeitungsartikel, die ich für den Unterricht auswähle, dem Schulsenator zur Genehmigung vorzulegen? Auch ohne die Vorwürfe wie den, sie habe „kommunistisch argumentiert“, im einzelnen zu kennen, beschleicht mich ein ungutes Gefühl. Die vom Grundgesetz garantierte Meinungs- und Gewissensfreiheit darf durch Einzelgesetze und das Beamtenrecht nicht zu einer Pseudo-Freiheit für Angepasste, Ja-Sager und politisch Indifferente verkürzt werden. Jahrelang haben wir den Totalitaristen jedweder Couleur das Luxemburg-Wort „Freiheit ist die Freiheit des Andersdenkenden“ mit Fug und Recht um die Ohren geschlagen. Seit es den Radikalenerlaß gibt, bin ich manchmal im Zweifel, ob wir uns noch immer an unseren eigenen Maßstäben messen lassen können, ohne insgeheim zu erröten. Wenn Freiheit nicht die Freiheit des Andersdenkenden (ich spreche nicht von Politgangstern) einschließt, dann wird sie zur Leerformel, zur Phrase, zum Alibi.

Joachim Ewert, Berlin-Lichtenrade  
Oberstudienrat

# Freiheit für die Agit - Drucker

Anfang Februar war Haftprüfungstermin für die drei noch inhaftierten Agit-Drucker, die seit Oktober in Untersuchungshaft sitzen!

Eine Haftentlassung bzw. Haftverschonung wurde "wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe" abgelehnt.

Inzwischen liegt auch die Anklageschrift gegen die 4 Agit-Drucker vor. Die Anklage lautet jetzt nicht mehr 'nur' auf Verstoß gegen § 129a StGB (Unterstützung einer "terroristischen" Vereinigung), sondern ist erweitert worden auf die in der berüchtigten 14. Strafrechtsänderung eingeführten §§ 88a, 126, 130a und 140a. Diese §§ sollen jede Regung des Widerstands, jede Kritik an den herrschenden Zuständen kriminalisieren, die sich nicht an den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen des Dialogs mit den Herrschenden auf der Grundlage der sog. "Freiheitlichen demokratischen Grundordnung" binden läßt.

Zum einen befürchtet die Staatsanwaltschaft offensichtlich, daß sie angesichts der wachsenden Solidaritätsfront, eine Verurteilung nach § 129a nicht wird durchsetzen können, zum anderen wittert sie wohl die Chance in einem "Terroristenprozeß" die Justiz auf die verstärkte Anwendung dieser §§ auszurichten. Wir rufen dazu auf, die folgenden Forderungen des Solidaritätskomitees für die Agit-Drucker zu unterstützen:

**Sofortige Freilassung der Agit-Drucker!**

**Einstellung aller in diesem Zusammenhang stehenden Ermittlungsverfahren!**

**Für uneingeschränkte Presse- und Meinungsfreiheit!**

**GEW BERLIN**

Aus:  
Berliner Lehrerzeitung  
Nr. 1 / 1978

14

## **solidarität mit den druckern von AGIT**

Die LVV unterstützt die forderung nach sofortiger freilassung der inhaftierten drucker Gerd Voß, Henning Weyer und Jutta Werth. Die LVV fordert einstellung aller in diesem zusammenhang stehenden ermittlungsverfahren.

Die LVV fordert uneingeschränktes presse- und meinungsrecht.

Wir verurteilen die inhaftierung der vier drucker (einer wurde entlassen gegen 10 000 DM kaution) und alle in diesem zusammenhang erfolgten maßnahmen, wie hausdurchsuchungen, beschlagnahmeaktionen und erkennungsdienstliche behandlungen.

Wir sehen dieses vorfälle als bestandteile der maßnahmen des staates, die ein klima der angst und unsicherheit erzeugen sollen.

(von der LVV der GEW BERLIN am 8.19.12.1977 beschlossen)

## Merkator - Arbeiter solidarisieren sich

Solidaritätsadresse an die drei inhaftierten Agit-Drucker!

Seit drei Monaten sitzen die drei Drucker der Agit-Druckerei in Untersuchungshaft. Ihnen wird die Unterstützung einer "terroristischen Vereinigung" vorgeworfen (§129a), weil sie das Info-BUG gedruckt haben. Was hat es mit dieser "ominösen" Zeitung auf sich? Das Info-BUG ist eine Zeitung der linken und undogmatischen Gruppen, z.B. Stadtteilgruppen, Arbeiter- und Lehrlingsgruppen, Knastgruppen, AKW-Gruppen, verschiedene Frauengruppen u.v.a.; Gruppen, die nichts mit "terroristischen Vereinigungen" zu tun haben. Das Info-BUG versteht sich als Diskussionsforum, in dem sich neben vielen anderen Themen auch über "Terrorismus" auseinandergesetzt wird. Wir denken, daß es ein elementares Recht ist, seine Meinung in Wort und Schrift zu äußern und zu verbreiten. Es ist unmöglich die Aufgabe der Drucker, das Info-BUG, welches sie

als Auftragsdrucksache hergestellt haben, zu zensieren. Sie sollen bestraft werden, weil sie nicht zensiert haben.

Erinnern wir uns an den letzten Druckerstreik. Damals wurden Kollegen bestraft, weil sie sich weigerten, Hetzartikel zu verarbeiten, die sich gegen uns im Streik stehenden richteten, ohne daß wir die Möglichkeit besaßen, die tatsächlichen Verhältnisse in der Presse zu veröffentlichen.

Wir sehen die Gefahr, daß in Zukunft nur noch die Meinung der Herrschenden als freie Meinungsäußerung gilt, und alles, was sich gegen die herrschenden Verhältnisse richtet, in die kriminelle Ecke gedrängt werden soll.

Als Arbeiter der Merkator-Druckerei wenden wir uns gegen die einseitige und diffamierende Berichterstattung vom "Tagesspiegel" und "Abend". Mit einer Spendensammlung wollen wir die Freilassung der Agit-Drucker unterstützen.

(270,-DM von ca. 27 Kollegen)

Aus: Informationsblatt der Solidaritätskomitees

## Prozeßbericht über die Urteilsverkündung im Prozeß wegen angeblicher Gefangenenmeuterei

Am 10. Februar 1978 wurde nach fast 6-monatiger Verhandlung und insgesamt 28 Verhandlungstagen das Urteil im Tegeler Ausländerprozeß gesprochen. Es erhielten:

Omran El-Hage 9 Monate - Iraj Bijampour = 6 Monate  
Peter Beu 8 Monate  
Faramarz Shahmanesh 7 Monate - sämtlich ohne Bewährung

Die Staatsanwaltschaft hatte 1 Jahr für die ersten drei und ebenfalls 6 Monate für Bijampour beantragt. Als Ergebnis dieses Prozesses hat sich ein Merkmal der Justiz einmal mehr bewahrheitet:

--Jedes Strafverfahren, das auf Anzeigen von Beamten durchgeführt wird, führt zur Bestrafung der Angezeigten, auch wenn es auf noch so tönernen Füßen steht.

--Während Strafanzeigen gegen Beamte, die nachweislich Leute schwer verletzt haben, regelmäßig niedergeschlagen werden.

Was als Ergebnis dieses Prozesses als "gefährliche Gefangenenmeuterei" bestraft worden ist, war in Wirklichkeit eine gezielte Provokation der Tegeler Wärter, die den ausländischen Gefangenen eine Falle gebaut hatten. Ausländische Gefangene werden in Tegel vielfach diskriminiert. Im Gegensatz zu deutschen Gefangenen

erhalten sie niemals Hafturlaub oder Ausgang! Ein "Behandlungsvollzug" in den Häusern I oder IV in Tegel wird mit ihnen nicht praktiziert, weil es sich 'nicht lohnt'. Schule oder Qualifikation durch eine Lehre wird aus den gleichen Gründen abgelehnt. Als Arbeit wird ihnen höchstens die verhasste Zellenarbeit angeboten. Täglich hören sie Beschimpfungen wie "Kanaken" oder "Kameltreiber" oder "Ausländerschweine"; täglich werden sie beleidigt.

Am 18. August 1976 wurde der persische Strafgefangene Vakil schikaniert. Er wurde nicht zu seiner Schwachgruppe aufgeschlossen. Als er sich hierüber laut beschwerte, wurde seine Zelle von einem Rollkommando von Beamten gestürmt. Vakil hatte Angst, zog sich in eine Zellenecke zurück und ergriff ein Frühstücksmesser um sich zu verteidigen. Er wurde von den Beamten überwältigt, aus der Zelle geschleift und in den Bunker gebracht und dort zusammengeschlagen.

Als die anderen ausländischen Gefangenen Vakil am nächsten Morgen bei der Freistunde verletzt im Bunker sahen, beschlossen sie, dies nicht hinzunehmen, sondern öffentlich zu machen und sich zu beschweren. Am Nachmittag sollte deshalb eine Delegation zur Zentrale geschickt werden. Dies erfuhren die Beamten, die dies zum Anlaß nahmen, den ausländischen Gefangenen ein für allemal einen Denkkzettel zu verpassen. Ihre eigenen Leute überzeugten sie von dieser Notwendigkeit mit dem Hinweis, am Vortage sei von Vakil einer der Beamten "niedergestochen" worden. Tatsächlich war ein Beamter geringfügig und oberflächlich bei dem Gerangel mit dem Messer verletzt worden. Er hatte diese Verletzung aber nicht einmal sofort bemerkt, sondern zunächst weiter Dienst getan.

Der Hinterhalt der Beamten wurde so vorbereitet, daß die 15 Beamten der Frühschicht nicht nach Hause geschickt wurden, sondern mit Helmen, Schilden und Schlagstöcken versehen in einen Raum neben der Zentrale gebracht wurden, wo sie sich ruhig verhalten sollten und erst eingreifen sollten, wenn draußen etwas passiert sei. Die Spätschicht wurde angewiesen, sich nichts anmerken zu lassen und Dienst wie sonst zu tun. Als die ausländischen Gefangenen dann nachmittags zur Zentrale kamen, wurden sie sofort mit beleidigenden Worten abgewiesen, worüber sie sich laut beschwerten. In diesem Augenblick stürmten dann die in Reserve gehaltenen Beamten vor und trieben unter Schlägen die Gefangenen in die anderen Stockwerke, wobei kräftig zugeschlagen wurde. Einige Gefangene sprangen dabei aus Angst vor diesen

Schlägen vom 3. Stock in das Auffanggitter im 1. Stock. 7 ausländische Gefangene wurden als Rädelsführer festgenommen und in Absonderungszellen gesperrt. Fast alle wurden dabei verprügelt. Der Gefangene Shahmanesh so schwer, daß er ohnmächtig wurde und am nächsten Tag in der Intensivstation des Westendkrankenhauses aufwachte, wo er allerdings mit Handschellen ans Bett gefesselt war. Der Gefangene El-Hage wurde mit anderen am nächsten Tag nach Moabit überführt und dabei von einem Rollkommando empfangen, das ihn zusammenschlug.

Wegen dieses Vorfalles wurden nun die 4 Gefangenen bestraft, weil die Beamten behaupteten hatten, die Gefangenen hätten den Zentralbeamten angegriffen und sie hätten darüberhinaus offensichtlich auch einen Aufstand geplant. Wie üblich in diesen Prozessen nützte es den Gefangenen nicht, daß sich die Beamten in zahlreiche Widersprüche verwickelten, die eigentlich nicht auflösbar waren. Es nützte ihnen auch nichts, daß im Prozeß aufgedeckt werden konnte, daß die Beamten-Zeugen während des Prozesses eine Veranstaltung des Beamtenbundes für die Zeugen dieses Verfahrens in Tegel zum Thema "Rechte von Zeugen gegenüber Fragen der Verteidigung" durchgeführt haben, wo ein Rechtsexperte sprach.

Das Gericht schaffte in einer atemberaubenden Slalomfahrt und in sicherem Bewußtsein, daß seine Tatsachenfeststellungen - egal wie sie ausfallen - nicht mehr überprüft werden können, sämtliche dieser Klippen. Ein Beispiel von vielen:

-- Von Shamanesh behauptete ein Zeuge, er habe einen hammerähnlichen Gegenstand gehabt und damit zuerst auf die Scheibe der Zentrale eingeschlagen und danach erfolglos versucht, damit einen Beamten zu treffen. Sonst habe er allerdings nichts mehr in der Hand gehabt.

Ein weitere beamteter Zeuge behauptete von Shamanesh, er habe zur gleichen Zeit ein mit Farbe gefülltes Glasgefäß in der Hand gehabt und dieses auf ihn geschleudert; dabei sei es zersplittert und die Splitter seien vor seine Füße gefallen.

Ein dritter Beamte behauptete, er habe ebenfalls einen Glaswurf zur gleichen Zeit gesehen, den Shamanesh ausgeführt haben soll, der aber eine Wand in einer ganz anderen Ecke getroffen habe !

Es ist klar, daß dies nicht unter einen Hut zu bringen war. Der Lösungsvorschlag des Gerichts lautete jedoch:

-- Shamanesh schlug mit einem festen Gegenstand aus Glas zunächst auf die Zentrale ein und versuchte, damit einen Zentralbeamten zu treffen, wobei dieser Gegenstand nicht kaputt ging. Danach warf er ihn gegen den anderen Beamten, wobei er jedoch nur das Gitter traf und das Glas zerplatzte und die Splitter dem Beamten zu Füßen fiel.

Durch derartige "zwingende" Beweisführungen gestärkt, stand

den Verurteilungen nichts mehr im Weg. Dafür fand das Gericht in der Urteilsbegründung zahlreiche an die Presse gerichtete (diese war nur zur Urteilsverkündung erschienen, hatte sich aber sonst nicht blicken lassen) Worte, die dann alle auch am nächsten Tag abgedruckt wurden. Da wurde ein Strafvollzugsbeauftragter gefordert, da wurde von einem wünschenswerten "partnerschaftlichen" Verhältnis zwischen Gefangenen und Wärtern gesprochen und erklärt, der Strafvollzug den Ausländern gegenüber sei zwar nicht gut, man dürfe aber nicht vergessen, daß er in der Vergangenheit noch schlechter gewesen sei.

Es läuft auch ein Strafverfahren gegen zwei Beamte, die Shamanesh zusammengeschlagen haben. Dies ist ausgesetzt, um das Ergebnis dieses Prozesses abzuwarten, und wird jetzt wohl bald wieder anberaumt werden. Die Anklageschrift dieses Verfahrens deutet auf einen Freispruch hin, denn neben über 20 Beamten als Entlastungszeugen waren nur die drei Gefangenen als Belastungszeugen benannt, die in obigem Verfahren als Hauptträdelsführer angeklagt und jetzt auch verurteilt worden sind.

- Bericht eines Prozeßteilnehmers -

## Gericht regte Einsetzung eines Strafvollzugsbeauftragten an

Vier Tegeler Häftlinge wegen Gefangenenmeuterei verurteilt

28 Verhandlungstage untersuchte die 10. Strafkammer einen Zwischenfall in der Haftanstalt Tegel vom August 1976. Am Ende des Verfahrens standen gestern nicht nur Zusatzstrafen für drei ausländische Gefangene und einen Deutschen wegen Gefangenenmeuterei, sondern auch die Anregung des Gerichtes, einen unabhängigen Strafvollzugsbeauftragten einzusetzen.

Das Gericht hielt es nach der Vernehmung von 32 Zeugen für erwiesen, daß vier der sechs Angeklagten — zwei waren im Verlauf des Verfahrens freigesprochen worden — am 19. August 1976 eine Wachstation des Tegeler Hauses III angegriffen hatten. Sie hätten sich ursprünglich nur über eine Diskriminierung von Ausländern in Tegel beschweren wollen. Das Gericht gestand ihnen zu, daß sie Anlässe für dieses Gefühl der Benachteiligung hatten. In einer gespannten Situation sei dann der Protest zu Gewalt umgeschlagen; mit Stuhlbeinen und anderen Werkzeugen hätten sie Mobiliar demoliert. Die Männer, 22 bis 41 Jahre alt, erhielten gestern Strafen von sechs bis zu neun Monaten. Die Staatsan-

waltschaft hatte sechs bis 12 Monate Haft beantragt, die Verteidiger Freispruch.

„Jeder offene Aufruhr sollte eine Warnung für die Verantwortlichen sein, über die Ursachen nachzudenken“, mahnte der Vorsitzende Hillebrand zu Anfang der Urteilsbegründung. Er sprach Tucholskys Forderung an, daß Gefangene „nicht zu Spänen des irdischen Sägewerks werden“ dürften. Nach einem historischen Abriss des Strafvollzugs vom Viertel eines Verurteilten bis zur Abschaffung des Zuchthauses kam er zu der Feststellung: „Auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist noch viel zu tun.“

Konkret erörterte er die Einsetzung eines Strafvollzugsbeauftragten. Dieser müsse, etwa wie der Wehrbeauftragte, eine Vermittlerfunktion haben; in Krisensituationen sollte er durch persönlichen Einsatz den Großauftritt uniformierter Polizei in Haftanstalten überflüssig machen. Jede Haftanstalt, sagte der Vorsitzende, sei ein Pulverfaß, die ausländischen Gefangenen darin die „Randgruppe in einer Randgruppe“. TSP 11.2.78 wmb

## Solidarität hilft siegen!

Die Weihnachtshilfesammlung, die die ROTE HILFE hier in West-Berlin für die politisch Verfolgten und die politischen Gefangenen in der BRD und West-Berlin durchführte, hatte folgendes Gesamtergebnis:

--Insgesamt von den Ortsgruppen gesammelt:	DM 11.183,16
--beim Landesvorstand eingegangene Spenden:	DM 2.547,07
--direkt auf das Rechtshilfekonto überwiesen:	DM 5.000,--
Ergebnis der Weihnachtshilfe (Westberlin):	DM 18.730,23
--Unterstützung für politische Gefangene	./. 777,--
--Ausgaben für Flugblätter etc.	./. 1.245,72
Überschuß an den Rechtshilfefonds	DM 16.707,51
	=====

Die vier Ortsgruppen unterstützten hieraus folgende politische Gefangene mit Bücherpaketen:

KREUZBERG: Sieghard Gummelt, Henning Weyer (Agit-Drucker), Eberhard Dreher, F. Shamansesh

MOABIT: Horst Mahler, Fritz Teufel

Wedding: Hans Sonntag (Redakteur der illegalen Gefangenenzeitschrift "Durchblick") und für die politischen Gefangenen: Jutta Werth (Agit-Drucker), Ilse Jandt, Ralf Reinders und Andreas Vogel.

NEUKÖLLIN: Fritsch und Klöpfer, Omran ElHage, Gerdi Voß (Agit-Drucker) und für einen ausländischen Gefangenen

Im folgenden drucken wir zwei Briefe zwischen Eberhard Dreher und der Ortsgruppe Kreuzberg ab und möchten dies auch als Aufforderung verstehen, Kontakt mit den politischen Gefangenen aufzunehmen und sie darüberhinaus auch durch Spenden an den Rechtshilfefonds zu unterstützen:

Anschriften: JVA Tegel, Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27  
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61, 1/21  
UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

-----

Moabit, 16.1.1978

Liebe Brüder und Schwestern,

weil die Scheiße hier mal wieder am dampfen ist, komme ich jetzt erst dazu, mich für Eure beiden Briefe zu bedanken, die am 30.12.1977 bei mir eintrudelten.

Ich habe ja nicht schlecht gestaunt.

Na, aber wenn Ihr schon so fleißig wart und gewirbelt habt,

und das sogar mit dem "Musikzug 'Rotes Signal' der KPD" (na hallo!), dann will ich auch mit meinen bescheidenen Wünschen nicht hinterm Berg halten.

Wenn's drin is, hätt' ich gern die vier Mao-Bände. Weiß nicht, was die Dinger kosten. Da würd' ich aber ganz gern noch mal drin 'rumschmökern, hier im Loch hat Mann und Frau ja Zeit für sowas.

Wenn das zu viel ist, was Ihr selber entscheiden müßt, dann hätt' ich gern den zweiten Gedichtband von Bruder PP Zahl.

Wie Ihr wahrscheinlich wißt, darf ich Bücher nur von Verlagen oder Buchhandlungen direkt bekommen. Muß außerdem v o r Bestellung dem Hausbüro hier Bescheid sagen und um Genehmigung .... na ja: bitten. Wenn Ihr also eins von beidem wollt und/oder könnt, dann läuft's so:

sagt mir Bescheid: ja oder nee, das und das is möglich, Titel. Ich mach' das dann mit dem Hausbüro klar, schreib Euch ein Kärtchen. Und dann kann die Post abgeh'n und höchstens noch an der Richterkontrolle hängenbleiben.

Alles Klar?

Ach - 'ne Frage noch: warum ist denn die "Ortsgruppe Kreuzberg" im Wedding?

Tschüss denn.

FREIHEIT FÜR ALLE!

Gruß Eb

Rote Hilfe, Ortsgruppe Kreuzberg

1. Februar 1978

Lieber Genosse Eb,

vielen Dank für Deinen Brief. Wir werden Dir über die "Internationale" - Buch- und Zeitschriftenhandlung - die gewünschten vier Mao-Bände und den Gedichtband von P.P. Zahl zuschicken. Wir hoffen, daß Du sie dann auch recht bald zum Lesen bekommst und sie nicht in irgendeiner Kontrolle hängenbleiben.

Wenn Du uns wieder mal schreibst, wäre es für uns auch wichtig zu wissen, was Du meinst, wenn Du schreibst, daß "die Scheiße hier mal wieder am dampfen ist", so allgemein wissen wir das auch, aber gerade konkrete Erfahrungen sind für die Organisation konkreter Solidarität unheimlich wichtig.

Zur Zeit versuchen wir eine breite Aktionseinheit gegen die bevorstehende geplante Verabschiedung des sog. Razziengesetzes zusammen zu bekommen. Denn mit diesen neuen Änderungen der Strafprozeßordnung sollen entscheidende demokratische Rechte außer Kraft gesetzt werden. So soll es nach der Änderung der StPO schon ausreichen, nur eine kommende Straftat zu vermuten, z.B. von dieser Demonstration aus werden Steine geworfen werden, um der Polizei dann die Handhabe zu geben, jeden, der sich auf dem sogenannten Anfahrtsweg etc. befindet, nach seiner Identität hin zu überprüfen, sowie die Person selbst und deren Sachen zu durchsuchen. Bei nichtzufriedenstellender Überprüfung kann jeder auch willkürlich mit zum Revier genommen werden, muß sich einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterwerfen und kann bis zu 12 Stunden festgehalten werden, ohne daß er die Möglichkeit hat, jemanden zu benachrichtigen oder einem Richter vorgeführt zu werden.

Dies sind wesentliche Bestandteile, die eigentlich mit dem neuen Einheitlichen Polizeigesetz, das darüber hinaus noch die Legalisierung des gezielten Todesschusses beinhaltet, verabschiedet werden sollten. Was aber aufgrund des bisherigen breiten Widerstandes noch nicht realisiert werden konnte, das wollen die bürgerlichen Parteien jetzt durch die Hintertür der Änderung der StPO im wesentlichen durchsetzen. Wir sehen dieses geplante Gesetz auch im Zusammenhang mit den Plänen für die Ausschaltung von fortschrittlichen Verteidigern, mit dem sog. Trennscheibengesetz, wo die Lage der politischen Gefangenen direkt mit angegriffen und verschlechtert wird.

Wir hoffen sehr, daß es uns gelingt, mit möglichst vielen Gruppen auch über politische Differenzen hinweg, an diesem Punkt gemeinsam den Widerstand zu organisieren.

Solidarität hilft siegen! Freiheit für alle politischen Gefangenen!

Rote Hilfe

Ortsgruppe Kreuzberg

PS: Da wir bis jetzt leider keinen Laden hier in Kreuzberg finden konnten, der auch von unseren Finanzen her bezahlt werden kann, haben wir leider nur die Postadresse unseres Landesvorstandes im Wedding zur Verfügung.

# Für die Gründung eines internationalen Solidaritätskomitees zur Verteidigung der Grohnde- und Brokdorf-Angeklagten

Im Zusammenhang mit der Demonstration gegen den weiteren Ausbau des AKW Grohnde am 19.3.77 sind mindestens zehn dort festgenommene AKW-Gegner angeklagt, deren einzelne Vorwürfe schwerer Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung und schwerer Widerstand – zu einer höchstzulässigen Strafe von 15 Jahren Gefängnis führen könnten. Aus Anlaß der Räumung des „Anti-AKW-Dorfes Brokdorf“ Anfang August 1977 sind 21 „Leistungsbescheide“ über DM 5.384,14 an AKW-Gegner ergangen. Sie sollen damit die Kosten für den Polizeieinsatz der Landesregierung bezahlen. Ähnliches wird seit der Demonstration in Grohnde angedroht, wobei inzwischen Summen wie 17.000 und 32.000 DM pro Angeklagten genannt werden.

Die Regierenden versuchen mit diesen Anklagen, jungen Menschen – nur weil sie Gegner des Atomprogramms sind – das Rückgrat zu brechen.

Mit Sorge beobachten wir diese Reaktionen der westdeutschen Politiker auf Bürgerungehorsam. Demokratische Diskussion wird zunehmend schwerer in einem Klima, in dem bereits Anti-AKW-Demonstranten als Staatsfeinde und Terroristen bezeichnet werden. Wir protestieren gegen diese Art von „Bürgerdialog“!

Deshalb rufen wir alle demokratischen Menschen auf, unabhängig von ihrer konkreten Einstellung zur Frage der Atomenergie –, mitzuhelfen, den geplanten Verurteilungen entgegenzutreten.

Das Komitee macht es sich zur Aufgabe, „Gegenöffentlichkeit“ über die Prozesse herzustellen und damit auch den Angeklagten moralisch und politisch zu helfen.

Desweiteren werden wir für die enormen finanziellen Belastungen, die auf die Angeklagten zukommen, ein Unterstützungskonto einrichten.

Holger Strohm (Schriftsteller)  
Walter Moßmann (Liedermacher)  
Anette Brandt  
Heinz Brandt (ehemaliger Redakteur der Zeitung „Metall“ und Schriftsteller)  
Günter Wöckner (Vorsitzender des Betriebsrates der Reynolds-Aluminium Hamburg)  
Robert Jungk (Zukunftsforscher und Schriftsteller)  
Günther Hopfenmüller (BUU-Hamburg)  
Ralph Oesterreich (BUU-Oberelbe)

Helmut Ostermayer (Richter am Amtsgericht in Bielefeld)  
Axel Galette (Rechtsanwalt in Kiel)  
Hartmut Scharmer (Rechtsanwalt in Hamburg)  
Vorstand des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU)  
Siegfried Christiansen (Sekretär in der O.O.A., Dänemark)  
Vorstand vom Landelijk Energie Komite (L.E.K., Niederlande)

Aus Sorge um die Demokratischen Freiheiten in der BRD vorurteilen wir den Versuch, einzelne AKW-Gegner zu bestrafen, um die gesamte Anti-AKW-Bewegung zu kriminalisieren und den außerhalb jeglicher Verhältnismäßigkeit stehenden Polizeieinsätzen nachträglich den Anschein von Legalität zu geben.

Wir unterstützen die obige Erklärung.

Name:

Spenden an:  
Internationaler Unterstützungsausschuß für die Grohnde- und Brokdorf-Angeklagten  
Bank für Gemeinwirtschaft, BLZ 200 10 111, Niederlassung Hamburg, Zweigstelle Hamburg-Bergedorf, Konto-Nummer: 1-430 970 400  
Unterschriftenlisten bitte zurück an:  
Ralph Oesterreich, Friedrich-Frank-Bogen 118, 2 Hamburg 80.  
eventuelle Nachfragen:  
040/7389485 Ralph Oesterreich  
040/7534322 Günther Hopfenmüller

# Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten

aus einem Flugblatt des Regionalen Solidaritätsausschusses der FU Berlin:

Als Reaktion auf die breiten und erfolgreichen Streiks an den Berliner Hochschulen, sowohl gegen Berufsverbote (WS 76/77) als auch gegen das HRG, ermittelt Berliner Staatsanwälte in mehr als 100 Fällen gegen streikende Studenten - meist Kommilitonen, die willkürlich aus Streikketten und Aktionen herausgegriffen wurden und zu Geldstrafen von 500 bis 1500DM verurteilt werden. Mit bisher nicht gekannter Schärfe versucht die Staatsanwaltschaft in folgenden 3 Fällen fortschrittliche Kommilitonen zu kriminalisieren - hier meint der Staatsanwalt, die Drahtzieher gefunden zu haben, die nicht nur eingeschüchtert werden, sondern im Knast verschwinden sollen:

## Fall 1

### Fb Medizin

Dem Studentenvertreter Steffen, engagiert in der Initiativenbewegung sowohl gegen Reglementierung und sparmedizinische Ausrichtung des Medizinstudiums als auch gegen jegliche politische Unterdrückung, wird als Reaktion auf den Streik im WS 76/77 mit vorgeschobenen Begründungen ein Schein verweigert. Empörte Kommilitonen setzen sich für ihn ein - mit Erfolg! Die Staatsanwaltschaft macht ihn zum Rädelsführer, aufgebrachte Studenten zu Mittätern und Sympathisanten. TATVORWURF: vierfach schwere Nötigung mit besonderer krimineller Intensität!

6 Verhandlungstage vor dem Landgericht werden angesetzt! (4., 7., 11., 14., 18. und 21. April)

## Fall 2

### Fb Jura

Bei einem der zahlreichen Versuche, mit Photos Belastungsmaterial gegen Streikende zu sammeln, wird ein Spitzel überrascht. Es kommt zu einer Rangelei um das Filmmaterial und somit auch um den Fotoapparat.

TATVORWURF: gegen 2 Jurastudenten: versuchter Raub und gefährliche Körperverletzung!

## Fall 3

### PH-Berlin

Studenten solidarisieren sich mit einem Kommilitonen, dem wegen Nichterfüllung neuer Prüfungsbedingungen die Zulassung zur Prüfung verweigert, sowie das Bafög gestrichen werden sollte. Energischer Protest beim Bafögamt zog gleich 8 Anklagen vor dem LANDGERICHT wegen Freiheitsberaubung und versuchter Nötigung nach sich!

Folgende Besonderheiten deuten auf die "NEUE SCHÄRFE" der Kriminalisierung hin

- 1.) Den Kommilitonen wird vorgeworfen, mit einer größeren Zahl von Mittätern, Gesinnungsgenossen und Sympathisanten Professoren genötigt zu haben. Das bedeutet - das solidarische Handeln wird zur "Bildung einer kriminellen Vereinigung". Studentische Entlastungszeugen könnten als Mittäter strafrechtlich verfolgt werden.
- 2.) Im Fall Steffen wird entgegen dem ausdrücklichen Willen des Kommilitonen und auf juristischen Einspruch zusätzlich zum Wahlverteidiger ein Pflichtverteidiger zugeordnet! Ein Manöver im Vorfeld eines möglichen Verteigerausschlusses!
- 3.) Eigentlich werden solche Tatvorwürfe vor dem Amtsgericht verhandelt. Die Anklage vor dem Landgericht heißt: -- Freiheitsstrafen von 5 Monaten bis zu 3 Jahren ohne Bewährung können verhängt werden -- Berufung ist nicht mehr möglich, nur noch Formfehler ermöglichen Widerspruch gegen das Urteil (Revision).

- 4.) Die Staatsanwaltschaft versucht bereits im Vorfeld dieser Prozesse mit einer publizistischen Kampagne die Öffentlichkeit auf die neue Härte vorzubereiten. -- Morgenpost 16. Dez. 77: "Wir werden in bestimmten Fällen bei den Gerichten auf die Verhängung von Freiheitsstrafen hinwirken." (Ostaatsanwalt Nagel in Bezug auf die 3 genannten Fälle.)

Diese Kommilitonen sind stellvertretend für uns alle, für unseren gemeinsamen Kampf angeklagt. Es sollen Präzedenzfälle geschaffen werden, um unsere konsequente und aktive Ablehnung des HRG und RE zu erschüttern.

Zu diesen Strafverfahren hat sich ein REGIONALER SOLIDARITÄTSAUSSCHUB gebildet, der von Vertretern der Antirepressions-Ags und Solidaritätsausschüssen der FU, PH und TFH getragen wird. Dieser führt das TEACH IN mit folgender Zielsetzung durch:

- 1.) Information über die Strafverfahren bzw. über die neue politische Qualität der Repression und neuer Varianten der Kriminalisierung. Die härtere Gangart des "freien Rechtsstaats" äußert sich nicht nur in den 3 genannten Fällen vor dem Landgericht, sondern ebenso im Vorgehen gegen den ehemaligen ASTA-Vorsitzenden der PH G. Priese und die noch immer eingelochten Agit-Drucker.
- 2.) Zusammenfassung der bisherigen Erfahrungen im Kampf gegen HRG, Ordnungs- und Strafverfahren.
- 3.) Diskussion über Formen und Inhalte einer breiten Widerstandsbewegung an den Hochschulen.

Das Semester wird nicht resignativ und widerstandslos zu Ende gehen, wie Glotz und Nagel sich das wünschen.

Bereitet mit dem REGIONALEN SOLIDARITÄTSAUSSCHUB gemeinsam während der Ferien die Solidaritätsmaßnahmen vor:

- Erstellen einer regionalen Dokumentation zu Ordnungs- und Strafverfahren
- Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit
- Kundgebung am 11.4. und regionale Großdemonstration am 18.4., dem 5. Verhaftungstag gegen Steffen
- Organisierung der finanziellen Unterstützung der Betroffenen
- Diskussion des Zusammenhanges von politischer Repression, HRG und RE Marke Glotz Nr. 2

## Ordnungsbescheide aufgehoben

Gericht rügt Verfahrensmängel und zweifelt an der Verhältnismäßigkeit

TSF

24. 1. 78

Erneut hat das Verwaltungsgericht Berlin in zwei Fällen Zweifel geäußert, ob der mehrsemestrige Ausschluß vom Studium an der Freien Universität für Studenten, die an der Verhinderung von Lehrveranstaltungen beteiligt waren, dann gerechtfertigt ist, wenn es dabei nicht zu tätlichen Auseinandersetzungen gekommen ist. Bereits im Sommer vergangenen Jahres hatte die zwölfte Kammer des Verwaltungsgerichts in einem unanfechtbaren Beschuß festgestellt, bei Störungen ohne tätliche Auseinandersetzungen handele es sich „um eher leichtere Ordnungsverstöße“ — eine Einschätzung, die vom Hochschulverband als der Ständevertretung der Hochschullehrer scharf kritisiert worden war.

Das Ordnungsrecht sieht eine Steigerung

an Maßnahmen von der mündlichen Verwarnung, dem schriftlichen Verweis, der Versagung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, der Androhung des Ausschlusses aus der Universität bis zum schärfsten Mittel des Ausschlusses aus der Universität vor. Im Gegensatz zu der 12. und jetzt der 14. Kammer des Verwaltungsgerichts, die Zweifel äußern, ob nicht die schärfste Maßnahme des Ausschlusses dann unverhältnismäßig sei, wenn es zu keinen tätlichen Auseinandersetzungen gekommen ist, stellt sich der Ordnungsausschuß der FU auf den Standpunkt: „Grundsätzlich ist das Erzwingen des Abbruchs einer Lehrveranstaltung mit dem Ausschluß von der Universität zu ahnden, weil auf diese Weise in den Kernbereich der Uni-

versitätsaufgaben eingegriffen wird. Auch wird hierdurch das besonders wertvolle Rechtsgut der Lehr- und Lernfreiheit erheblich beeinträchtigt."

Bei der Verhandlung in den beiden Fällen vor dem dreiköpfigen Ordnungsausschuß der FU stellte die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts „einen beachtlichen Verfahrensmangel“ fest: Als die Rechtsbeistände der beiden beschuldigten Studenten eine Erklärung von Juraprofessoren zu den Ordnungsverfahren an der FU verlesen lassen wollten, sei das vom Vorsitzenden des Ordnungsausschusses verweigert worden. Nach der vor dem Verwaltungsgericht nicht bestrittenen Darstellung der Rechtsvertreter der betroffenen Studenten hätte einer der Rechtsvertreter daraufhin um eine Pause gebeten, um die ihm unbekanntes Erklärung lesen zu können. Diese Pause sei ihm nicht gewährt worden. Bei dieser Gelegenheit habe der Ausschufsvorsitzende Schmidt erklärt, es handele sich bei diesem Verfahren nicht um ein gerichtliches, sondern um ein Verwaltungsverfahren. Der Verteidiger möge zur Kenntnis nehmen, daß er nur dann zu reden habe, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteile. Als der Verteidiger daraufhin geäußert hatte, es müsse ihm gestattet sein, Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, habe der Ausschufsvorsitzen-

de das verneint. Der Vorsitzende habe dem Verteidiger den Verweis aus dem Saal angedroht, falls dieser erneut ungefragt das Wort ergreife. Der Verteidiger habe eine Aufnahme dieses Wortwechsels in das Protokoll verlangt, was verweigert worden sei. Daraufhin habe der Verteidiger um eine Beratungspause gebeten, die ihm nicht gewährt worden sei. Alle diese Entscheidungen habe der Ausschufsvorsitzende Dr. Schmidt ohne Beratung mit den anderen Ausschufmitgliedern getroffen.

Der Ordnungsausschuß bemerkte zu dem Verfahrenstreit lediglich, daß die Pause „ohne ausreichenden Grund offensichtlich zur Herbeiführung einer Auseinandersetzung“ beantragt worden sei.

Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts stellte zu diesem Verfahren fest: Die Beschränkung der Möglichkeit des Rechtsbeistandes zur Verteidigung „verstößt gegen rechtsstaatliche Grundsätze“. Das Verwaltungsgericht hob die sofortige Vollziehung des zweisemestrigen Ausschlusses der beiden Studenten aus der FU, verbunden mit der sofortigen Exmatrikulation, bis zur gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache auf. Der Ordnungsausschuß der FU hat inzwischen den Antrag von zwei Rechtsvertretern wegen Befangenheit in einem weiteren Verfahren Senator Glotz zur Entscheidung vorgelegt. U.S.

### Studenten wegen Nötigung bestraft

Zu 600 DM Strafe verurteilte gestern ein Schöffengericht eine Studentin, die am 1. Dezember 1976 eine Vorlesung gestört hatte, um die Hörer über einen Boykott abstimmen zu lassen. Der Geographie-Dozent brach seine Vorlesung fünfzehn Minuten vor ihrem Ende ab, weil die Frau und drei weitere Studenten eine Verschiebung der Abstimmung nicht zuließen und dazwischenredeten. Das Gericht wertete dies als Nötigung mit Gewalt.

Wegen desselben Deliktes hatte ein erweitertes Schöffengericht vorgestern Geldstrafen von 300, 400 und 600 DM gegen zwei Studen-

ten und eine Studentin verhängt, die am 30. November 1976 an einem Zwischenfall im Friedrich-Meinecke-Institut während des „Streiks“ beteiligt waren. Auch damals hatte ein Professor in einem Hörsaal eine Lehrveranstaltung abbrechen müssen und sie auch in seinem Dienstzimmer nicht fortsetzen können. Der Staatsanwalt hatte in diesem Fall Geldstrafen bis zu 2000 DM beantragt. Zwei dieser Studenten sind inzwischen für vier Semester vom Studium an der FU relegiert worden. Der Staatsanwalt will wegen des „zu milden“ Urteils in die Berufung gehen, meldet die FU-Pressestelle. 18. 1. 78 (Tsp)

## Angriffe auf Presse- und Meinungsfreiheit

### ERMITTLUNGEN GEGEN LETTE-SCHÜLERZEITUNG "LETTE SICH WER KANN"

Gegen die Schülerzeitung "Lette sich wer kann" an der Lette-Schule, die wegen des Abdrucks der gemeinsamen Erklärung von KBW, KPD und KPD/ML gegen den Verbotsantrag der CDU unter Umgehung selbst der Bestimmungen der Ausführungsvorschriften ein Vertriebsverbot bekommen hatte, wird nun wegen einer Karikatur in der selben 4. Ausgabe polizeilich ermittelt.

Diese Karikatur, auf der ein Polizeibeamter die Einsatzmöglichkeiten der Schußwaffe demonstriert, soll jetzt in der Lette-Schülerzeitung den Tatbestand der Beleidigung erfüllen.

Im folgenden drucken wir die Presseerklärung der Schülervertretung des Lette-Vereins vom 13.1.1978 ab:

## Presseerklärung

Gegen die verantwortlich Zeichnenden unserer Schülerzeitung "Lette sich wer kann" bzw. seit Nr. 5 "Klette" sind polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung eingeleitet worden.

Die "Klette" wird von der Schülervertretung des Lette-Vereins herausgegeben. In ihr werden alle Beiträge, die von Schülern des Lette-Vereins eingebracht werden, abgedruckt. Es findet also von seiten der Schülervertretung keinerlei Zensur statt, auch nicht durch die verantwortlich Zeichnenden, die von der Schülervertretung gewählte Mitglieder des Schulsprecherorgans sind. Sie zeichnen im Auftrag der Schülervertretung für die "Klette" verantwortlich, weil sonst das Erscheinen der Zeitung laut Pressegesetz nicht möglich wäre.

Insofern betrachten wir die Einleitung der Ermittlungsverfahren als einen Angriff auf unsere Schülerzeitung und die Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit insgesamt. Offensichtlich soll erreicht werden, daß sich keiner mehr traut, verantwortlich zu zeichnen und damit die Schülerzeitung gestorben ist. Das wird aber nicht gelingen, weil wir eine Schülerzeitung brauchen, in der wir offen diskutieren und uns im Kampf für unsere Rechte einigen können.

Bei dem Grund für das Ermittlungsverfahren handelt es sich um eine Karikatur über den Schußwaffengebrauch bei der Polizei, die seit mehreren Jahren schon in etlichen Zeitungen veröffentlicht wurde. Anlaß für diese Karikatur sind über 50 Personen, die in den letzten zehn Jahren von Polizisten erschossen wurden, und daß durch das neue "Einheitliche Polizeigesetz" der gezielte Todesschuß in Zukunft legalisiert werden soll.

Wir sind für uneingeschränkte Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit und fordern die sofortige Einstellung der Ermittlungsverfahren gegen Bernd Lubich und Frank Soukup.

(Diese Erklärung wurde in der SV-Sitzung am 13.1.1978 mit 19 Ja-, 2 Nein- Stimmen und 4 Enthaltungen beschlossen.)

## Westberlin: Schülerzeitung verboten

Die Schülerzeitung „Lette sich wer kann“ bzw. „Klette“ wird seit Nr. 4 strafrechtlich und durch Verbot vom Direktor verfolgt. Die Nr. 4 der Schülerzeitung an der Lette-Schule wurde zunächst einmal vom Direktor verboten, weil in ihr die Resolution von der Kundgebung gegen das Verbot von KBW, KPD, KPD/ML und KB am 8. 10. 77 in Bonn abgedruckt wurde. Begründung des Direktors: Das sei allgemeine politische Betätigung, die sei an einer Schule verboten. Jetzt ermittelt die Polizei gegen die verantwortlichen Redakteure dieser Ausgabe wegen „Beleidigung der Polizei“. Auf den Seiten 20-22 war in der Schülerzeitung eine

Karikatur abgedruckt, die einen Polizisten in verschiedenen Aktionen zeigt und der erklärt:

„Wir sprechen heute über den Einsatz und die Möglichkeiten der Schußwaffe. Nehmen Sie Platz.

Da gibt es z. B. - Hoppla! - den unbeabsichtigt sich lösenden Schuß . . . oder den steil in die Luft abgegebenen Warnschuß, auch „fehlgegangener Warnschuß“ genannt. Der unglückliche Querschläger ist eine weitere Möglichkeit, aber viel zu unsicher. Ich persönlich ziehe da die Notwehr § 53 StGB vor . . . Im Zweifelsfall halten wir uns an die Regel: Immer auf die Beine zielen.“ Rote Fahne Jg 9/Nr. 6

## Anklage gegen fünf Mitarbeiter der Schülerzeitschrift „Eintopf“

Die Staatsanwaltschaft hat jetzt gegen fünf Jugendliche Anklage erhoben, die für den Inhalt der Zeitschrift „Schöneberger Schülerzeitungs-Eintopf“ verantwortlich gemacht werden. Die Zeitschrift war, wie berichtet, im September beschlagnahmt worden, weil sie ein Rezept zur Sprengstoff-Herstellung enthielt. Die unter der Überschrift „Satire“ veröffentlichte Anleitung befaßte sich, wie die Polizei seinerzeit erklärte, mit einem hochexplosiven Gemisch.

Die Anklage bezieht sich nicht nur auf den Vorwurf, zur Herbeiführung einer Sprengstoffgefahr aufgefordert zu haben; die Schüler werden außerdem beschuldigt, sie hätten zur Fahrgeldhinterziehung aufgefordert. Grundlage dafür ist die in einer Zeichnung enthaltene Parole „Geld sparen, schwarz fahren“. Vier der Angeschuldigten, darunter zwei Mädchen, stammen vom Schöneberger Robert-Blum-Gymnasium. Der fünfte ist ehemaliger Schüler des Rückert-Gymnasiums. (sp)

TSP - 15. 1. 78

## STRAFVOLLZUG

### Erneute Verschärfung der Haftsituation politischer Gefangener!

In der folgenden Pressemitteilung von Rechtsanwalt Wieland wird auf die Verweigerung der Besuchserlaubnis für 3 offizielle Teilnehmer des "TUNIX-Kongresses", die Ralf Reinders, Gerald Klöpfer und Fritz Teufel besuchen wollten, durch den 1. Strafsenat des Kammergerichtes in Berlin, eingegangen.

Eine Beschwerde des Rechtsanwaltes gegen diesen Beschluß wurde übrigens von Herrn Geus, Vorsitzender Richter am Kammergericht, u. a. damit abgelehnt, daß ja inzwischen Gewalttaten vom TUNIX-Kongress bekanntgeworden sind und somit auch die Entscheidung nachträglich gerechtfertigt ist.

Bei den 3 abgewiesenen Besuchern handelte es sich um Persönlichkeiten aus Frankreich wie Herrn Félix Guattary (bekannter Anti-Psychiatrist u. Klinikdirektor), Herrn Fromanger (bildender Künstler) und Herrn Soyer. Alle drei sind Mitglieder der "Académie Française".

Die Besuchserlaubnis wurde ihnen u. a. deshalb verweigert, weil

ihre Anträge im 'ähnlichen Stil' abgefaßt waren und somit eine unbekannte Organisation, die - so die Vermutung des Kammergerichtes - dahinter steht und mit deren Zielen (!) die drei sich identifizieren würden. Eine geradezu haarsträubende Konstruktion, wenn man bedenkt, daß solche Anträge auch von Anwaltsbüros geschrieben werden!

Weiter wird ihnen vorgeworfen, daß sie nicht der deutschen Sprache mächtig sind und deshalb Dolmetscher mitbringen wollten. Hieraus 'schließt' das Kammergericht, daß sie keine ausreichenden Gründe geltend machen könnten, um zu belegen, daß ihr Besuch zur Pflege "persönlicher menschlicher Bindungen" dient. Dies stellt u.a. eine unzulässige Erweiterung der Kriterien des § 119 Abs. 3 StPO dar, der die Besuchserlaubnis nur ausschließt, wenn

der 'Haftzweck bzw. die Ordnung in der Haftanstalt' gefährdet ist. In der Konsequenz bedeutet dies eine Einschränkung der Besucher auf Familienmitglieder, womit also versucht werden soll, die politischen Bindungen der Gefangenen abzukappen - was ja auch ständig über die politische Zensur von Büchern und Zeitschriften, die die Gefangenen beziehen wollen, versucht wird. Darüberhinaus bedeutet dieser Beschluß ein ungeheuerlicher Angriff auf Organisationen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, politische Gefangene zu betreuen bzw. die Öffentlichkeit über die Haftbedingungen zu informieren. Wir sehen diesen Beschluß als ein weiteres Glied in der Kette der Maßnahmen an, die die beliebige Anwendung des Kontaktsperre-Gesetzes vorbereiten sollen. Das Kammergericht hat mit seiner Begründung für die Verweigerung der Besuchserlaubnis den sich mehrenden Stimmen im Ausland, die sich besorgt über die politische Entwicklung in Deutschland äußern, eine weitere Bestätigung dessen hinzugefügt, die Beschlüssen selbst sprechen eine allzu deutliche Sprache!

#### **Richter vor Lorenz-Prozeß von Vertrauensanwälten abgelehnt**

Die Vertrauensanwälte des mutmaßlichen Lorenz-Entführers Gerald Klöpfer haben den Vorsitzenden und einen weiteren mit dem Verfahren befaßten Richter am Berliner Kammergericht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese hatten, wie gestern auf einer Pressekonferenz der Vertrauensanwälte erklärt wurde, die Beordnung von vier Wahlverteidigern nicht zugelassen, weil diese Unterzeichner eines Telegrammes gewesen seien, mit dem im

Oktober 77 Berliner Anwälte ihren Zweifel an dem Selbstmord der in Stammheim einsitzenden Baader-Meinhof-Häftlinge geäußert hatten. Die Anwälte kritisierten weiter, daß weder ihnen noch dem Gericht die vollständigen Originalakten zur Verfügung stünden. Sie teilten mit, daß sie eine zweimonatige Verlängerung der am 20. Januar abgelaufenen Frist zur Stellungnahme bezüglich der Verfahrenseröffnung sowie volle Akteneinsicht beantragt hätten. Tsp 15.1.78 (dpa)

## P r e s s e m i t t e i l u n g

von Rechtsanwalt Wolfgang Wieland zur Ablehnung des Antrages auf Besuchererlaubnis der Gefangenen Reinders, Klöpfer und Teufel!

Mit Beschluß vom 24. Januar 1978 verweigerte der stellvertretende Vorsitzende des Ersten Strafsenates des Kammergerichtes in Berlin folgenden drei Persönlichkeiten aus Frankreich die Erteilung einer Besuchserlaubnis in der Haftanstalt Moabit:

Herrn Jean-Pierre Soyer

Herrn Félix Guattary

und

Herrn Gerard Fromanger

Sie hatten beantragt, im Rahmen ihres Aufenthaltes in Berlin während des "Unix-Kongresses" die Gefangenen Ralf Reinders, Gerald Klöpfer und Fritz Teufel zu besuchen, die der "Bewegung 2. Juni" zugerechnet werden.

Die Ablehnung wurde damit begründet, daß die Anträge offenbar von der selben Hand geschrieben seien und außerdem ihr Text fast gleichlautend sei. Das ließe erkennen, daß es sich um eine einheitlich gesteuerte Aktion einer unbekanntem Organisation handele. Diese Anträge begründeten den dringenden Verdacht, daß es den Antragstellern - zumal zwei die Bereitstellung von Dolmetschern beantragt hätten - nicht um die Pflege persönlicher menschlicher Bindungen zu den Gefangenen in deren Interesse gegangen sei, sondern daß es ihnen allein um die Verfolgung von Zielen und Zwecken der erwähnten Organisation gehe.

Die Zielsetzung dieser Organisation werde zudem noch verheimlicht. Der Richter müsse einen derartigen Mißbrauch der Besuchserlaubnis verhindern.

Mehr wurde in dem Beschluß zur Begründung nicht vorgetragen. Es wurden auch keine anderen Tatsachen oder Anknüpfungspunkte für die aufgestellten Mutmaßungen genannt.

Die Verteidigung erblickt in diesen weiteren Beschränkungen

eine erneute Verschärfung der Haftsituation von Gefangenen aus politischen Strafverfahren, denen politische Kontakte und politische Kommunikation abgeschnitten werden, ohne daß sich das Gericht die Mühe macht, oder es auch nur für notwendig hält, dies mit dem Zweck der Haft oder mit der Wahrung der Anstaltsordnung zu begründen.

gez. Wieland  
Rechtsanwalt

TSP 25. 12. 77

## Rechtsprechung hinter Panzerglas

Sicherheitsbereiche in Gerichtsgebäuden kosten vier Millionen Mark

Die ersten Stahlrahmen für dickes Panzerglas sind schon in den Wänden des Kriminalgerichts verankert. Rund vier Millionen Mark werden für spezielle Sicherheitsbereiche in Moabit und im Kammergericht am Lietzensee ausgegeben. Zu den Kosten kommt Ärger: schon jetzt stören Baugeräusche Gerichtsverhandlungen; im März sollen die Arbeiten beendet sein. Im Zentrum des gut siebzig Jahre alten Justizgebäudes wird dann Panzerglas vorherrschen. Der Vizepräsident Schertz: „Es gefällt einem nicht. Aber gegenüber Anschlägen sind Beeinträchtigungen der Architektur das kleinere Übel.“

Vor allem der Lorenz-Drenkmann-Prozeß gab den Anstoß zu den Umbauten. Das anstehende Verfahren, das von der erwarteten Dauer und der Zahl der Anwälte her „im Grunde genommen jede Maßstäbe sprengt“ (Schertz), dürfte parallel laufen zur Wiederholung des Schmücker-Prozesses. Zu diesen Verfahren mit höchster Sicherungsstufe kommen jede Woche kleinere Verhandlungen etwa um Widerstand bei Demonstrationen, politische Flugblätter oder Hochschulzwischenfälle, für die Hausverwaltung und Staatsschutz ebenfalls häufig Sondersäle für nötig halten — manchmal gegen die Meinung des Prozeßvorsitzenden.

### Umbau-Konzept

So entschloß man sich, im Kern des Kriminalgerichts einen abgegrenzten Sicherheitsbereich zu schaffen. Zu den Sälen 700 und 701 im zweiten Stock, die bisher eher provisorisch durch Sperren aus Schränken mit Sandsäcken gesichert waren, kommen jetzt im ersten Stock die Säle 500 und 501. Nach dem Rat einer Spezialabteilung beim Senator für Inneres folgt der Umbau einem Konzept, das aus Sicherheitsgründen geheim bleiben soll, wie Schertz sagt.

Soviel ist jedoch schon erkennbar: In diesem Bereich kommen hinter die Fenster von Sälen, Fluren und Beratungszimmern Panzerglasscheiben „mit einem unheimlichen Gewicht“, dicker als in Banken. Zur Zeit sind häufig große Bohrer zu hören, die Löcher in

die Wände treiben. Dort werden die Stahlrahmen verankert, die — jedenfalls im Flur — fast vom Fußboden bis zur Decke reichen. Die alte Verglasung wollte man erhalten.

Zur Innenhalle hin entstehen auf den Korridoren Schleusen aus Panzerglas. Prozeßteilnehmer und Journalisten werden eine Tür passieren, es folgt die Durchsuchung; die nächste Tür wird sich nur öffnen, wenn die erste wieder geschlossen ist. Die Seitenflure will man mit Panzerglas völlig verschließen. Zuschauer solcher Prozesse werden wie bisher an einen Nebeneingang mit besonderer Kontrolle verwiesen. Früher hatte die Polizei dort, wie im Schmücker-Prozeß bekannt wurde, Listen der Besucher angelegt. Danach erging die Anweisung, daß die Personalpapiere nur noch für das jeweilige Gericht kopiert werden dürften.

### Auch Innenhof-Fenster gepanzert

Die massiven Sicherheitsmaßnahmen sollen, soviel kann Schertz sagen, Anschläge von außen und auch von innen verhindern. Von der Außenfront an der Turmstraße sei etwa ein Angriff mit einer Brandflasche zu befürchten; im Gebäude selbst könnten sich Besucher zusammenrotten, die zu anderen Prozessen eingelassen worden seien. Bedenken des Staatsschutzes gingen soweit, daß nun auch die Fenster zu den Innenhöfen gepanzert werden. Dahinter steckt die Vorstellung, daß eine Waffe in Einzelteilen eingeschmuggelt und von einem gegenüberliegenden Innenfenster aus gebraucht werden könnte. Diese Befürchtung sei angesichts der Tatsache, daß jeder Staatsanwalt oder Richter außerhalb des Gerichtsgebäudes im freien Schussfeld steht, vielleicht „etwas übertrieben“ kann man dazu im Kriminalgericht hören. An einen Anschlag von außen in der Vergangenheit kann sich Schertz nicht erinnern.

Das Stahlgerüst in der großen Eingangshalle dient nur zum Transport. Angesichts des schweren Materials, das dort hochgezogen wird, fällt es schwer, an eine Hoffnung des Vizepräsidenten zu glauben: er wollte für das Gericht „jeglichen Festungscharakter vermeiden“.

Wolfgang Metzner

## Sonderbehandlung politischer Gefangener

### Kontaktsperre - Trennscheibe - Sicherungsverwahrung

Der sich liberal nennende Justizsenator Baumann trat in der letzten Fragestunde des Abgeordnetenhauses für die Einführung von "Trennscheiben in den Besuchszimmern" für "bestimmte Gruppen" ein, die insbesondere die "Übergabe von Drogen" verhindern soll. Ansonsten möchte der liberale Herr in der Frage der Überwachung des Verteidigerverkehrs auf die Beschlüsse in Bonn warten. Er wäscht seine Hände wieder in Unschuld, wie er das getan hat, als er Horst Mahler und andere politische Gefangene von der Haftanstalt Tegel nach Moabit in die totale Isolation verschleppen ließ - auf Befehl von Bonn. Baumann droht mit der Verschleppung von politischen Gefangenen nach Westdeutschland, um "eine Verdünnung der Berliner Terroristenszene" zu erreichen. Gleichzeitig setzt er sich heftig für die Sicherungsverwahrung politischer Straftäter ein. Lebenslänglich Haft für politische Gefangene, die eben nicht von vornherein für ihre Taten zu lebenslänglich verurteilt werden konnten.

## Kontaktsperre gegen Mahler künftig nicht mehr ohne weiteres möglich

**Aus dem Beschluß des Bundesgerichtshofs — „Abkehr vom Terrorismus“**

Gegen den in der Strafanstalt Tegel einsetzenden früheren Rechtsanwalt Horst Mahler kann künftig „allein im Hinblick auf seine abgeurteilten Taten nicht mehr ohne weiteres“ die Kontaktsperre verhängt werden. Dies geht aus dem jetzt schriftlich vorliegenden Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 1977 hervor, mit dem Mahlers Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 2. Oktober 1977 vom Bundesjustizminister gegen ihn verhängten Kontaktsperre, wie berichtet, zurückgewiesen wurde.

Der dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs begründete die künftige Nichteinbeziehung Mahlers in eine Kontaktsperre damit, daß es „nicht fernliegend“ sei, daß sich der frühere Anwalt „vom Terrorismus und den ihn tragenden Personen“ abgekehrt habe. Veröffentlichungen Mahlers zu diesem Thema erscheinen dem Strafsenat „als ernstgemeinter Versuch, eine von der des Terrorismus abweichende politische Linie zu entwickeln“.

Die Bundesrichter vermochten sich aber nicht der Auffassung des Berliner Kammergerichts anzuschließen, die im Oktober letzten Jahres nach der Entführung Schleyers gegen Mahler verhängte Kontaktsperre sei unrechtmäßig gewesen. Das Kammergericht hatte Ende November, wie berichtet, in seinem Vorlagebeschluß an den Bundesgerichtshof die gegen Mahler verhängte Maßnahme für rechtswidrig erklärt, weil es an tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Fortbestand der Verbindungen des Häftlings zu terroristischen Kreisen fehle. (Tsp)

Justizsenator Baumann hat sich dafür eingesetzt, beim Besucherverkehr in Strafanstalten für „bestimmte Gruppen“ Trennscheiben in den Besuchszimmern zu installieren. Diese Regelung dürfe jedoch nicht generell für alle Gefangenen gelten, sondern nur in besonderen Fällen, um „insbesondere die Übergabe von Drogen“ zu verhindern. In der Jugendstrafanstalt Plötzensee sei eine Trennscheibe mit Gegensprechanlage bereits installiert; in der Frauenhaftanstalt Lehrter Straße sei die Scheibe in etwa vier bis sechs Wochen fertig. Zur Überwachung des Verteidigerverkehrs meinte Baumann, man werde hier die Entscheidung des Bonner Gesetzgebers abwarten. Ein im Dezember im Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf sehe vor, daß eine Überwachung der Gespräche von Inhaftierten mit ihren Verteidigern dann gerechtfertigt sei, wenn die Voraussetzungen für die Überwachung des Schriftverkehrs gegeben seien.

Aus der Fragestunde  
TSP 10.2.1978

Im folgenden drucken wir den Brief des Berliner Senators für Justiz an den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herbert Wehner, ab, in dem er sich für einen noch leichteren Ausschluß fortschrittlicher Verteidiger ausspricht. Im Anschluß daran bringen wir einen von 60 Verteidigern an die Bundesfraktion der SPD gerichteten offenen Brief sowie die Dokumentierung der breiten Empörung vieler Rechtsanwälte gegen diese neuerlichen Einschränkungen demokratischer Rechte in der Frankfurter Rundschau.

## Im Wortlaut:

### „Verdachtsschwelle herabsetzen“

Für die „Herabsetzung der Verdachtsschwelle“ für den Ausschluß von Verteidigern hat sich der Berliner Senator für Justiz, Jürgen Baumann (FDP), in einem Brief an den Fraktionsvorsitzenden der SPD, Herbert Wehner, ausgesprochen. Der Brief hat folgenden Wortlaut:

„Meine Bitte an einige Freunde von der SPD.

Die Herabsetzung der Verdachtsschwelle für den Ausschluß von Strafverteidigern (in Paragraph 138a Strafprozeßordnung) ist bei einigen Freunden von der SPD umstritten. Ich bitte diese Freunde, der Herabsetzung der Verdachtsschwelle zuzustimmen. Wer in dem Grade verdächtig ist, Komplize seines Mandanten zu sein, daß gegen ihn eine Anklage erhoben werden könnte, ist kein tauglicher Verteidiger mehr. Das gilt nicht nur für die sogenannten Terroristenprozesse. Es geht auch um den Verdacht der Begünstigung des Angeklagten, der Strafvereitelung zugunsten des Angeklagten oder der Hehlerei bezüglich der Verbrechensbeute.

Und der Ausschluß des Verteidigers ist keineswegs nur unter Sicherheitsgesichtspunkten zu sehen. Diese stehen zwar in der augenblicklichen Diskussion im Vordergrund. Es geht

aber auch um anderes: Es geht zweitens um das Prinzip des fairen Prozesses, und es geht drittens um die Effektivität der Verteidigung. Ein Verteidiger, der sich in einem solchen Verdacht befindet, ist kein tauglicher und effektiver Verteidiger mehr. Für das Gericht steht er in der Komplizencke, und aus dieser Ecke heraus kann er die Verteidigung seines Mandanten nicht in effektiver Weise wahrnehmen. Also müssen solche „Eckensteher“ aus dem Prozeß heraus. Darauf hat sowohl die Rechtsgemeinschaft einen Anspruch als auch der Angeklagte. Und der Angeklagte kann auf diesen Anspruch nicht etwa verzichten.

Darauf hinzuweisen ist noch, daß in allen Ländern in solchen Situationen ein Ausschluß des Verteidigers erfolgen kann. In einigen Ländern ist das Gericht, in anderen die Anwaltskammer oder eine vergleichbare Institution zuständig. Wer will, mag sich die Übersicht über die unterschiedlichen europäischen Regelungen im Aufsatz von Jescheck in der Festschrift für Dreher ansehen. Es besteht für uns kein Grund, hier aus der Reihe zu scheren.

Zu beachten ist auch, daß es absolut unlogisch ist, einen so verdächtigen Verteidiger im Verfahren zu belassen, jedoch seine Rechte zu verkrüppeln. Ein so in seiner Rechtsstellung eingeschränkter Verteidiger nützt dem Angeklagten nur wenig. Besser ist es, einen anderen und in seiner Rechtsstellung nicht beeinträchtigten Verteidiger zur Verfügung zu stellen. Nicht Kontaktsperre und Überwachung! Das ist der falsche Weg. Ein letztes Wort: der Unsinn, stark verdächtige Verteidiger im Verfahren zu belassen, wird dann besonders deutlich, wenn man sich vorstellt, daß das Strafverfahren gegen den Verteidiger schnell genug vorangetrieben wird. Dann wird nämlich dieser gleiche Verteidiger auf der Anklagebank neben seinem Mandanten landen. Soll er ihn auch von dort noch verteidigen?“



JÜRGEN BAUMANN

Frankfurter  
Rundschau  
25. 1. 1978

An die Bundestagsfraktion  
der Sozialdemokratischen Partei Deutschland  
Bundeshaus

5300 B o n n

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der offene Brief von Justizsenator Baumann in der Frankfurter Rundschau vom 25.1.1978 an Sie, in dem er für die Erweiterung der Verteidigerausschluß - möglichkeiten eintritt, kann nur als gezielte Desinformation verstanden werden. Der Senator führt nämlich zur Begründung, warum er die "Verdachts - schwelle" für den Ausschluß von Strafverteidigern herabsetzen wolle, an, was seit 1975 schon Gesetz ist:

"Wer in dem Grade verdächtig ist, Komplize seines Mandanten zu sein, daß gegen ihn eine Anklage erhoben werden könnte, ist kein tauglicher Verteidiger mehr."

heißt es bei Baumann. Der ganze offene Brief baut hierauf auf und erweckt so bei Laien den Eindruck, dieser "untaugliche" Verteidiger könne erst mit der neuen Regelung aus dem Verfahren entfernt werden und deshalb sei die geplante Änderung der StPO unbedingt erforderlich. Was Senator Baumann verschweigt, obwohl er es sicher weiß: seit dem 1.1.1975 enthält die StPO in § 138 a Abs.1 gerade das, was Senator Baumann heute fordert:

"Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem

die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist, an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein..."

was Senator Baumann also fordert, ist längst Gesetz. Was er allerdings verschweigt ist, daß man nach dem vorliegenden Entwurf der Bundesregierung vom 4.10.1977 (BT-Drucksachen 8/976) den Ausschluß des Verteidigers in einer Weise erleichtern will, die jeder Willkür Tür und Tor öffnen wird. Jetzt soll der Verteidiger nämlich schon dann ausgeschlossen werden können, wenn "bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen", daß er Komplize ist (der sogenannte einfache Verdacht). Damit wird aber nicht die "Verdachtsschwelle herabgesetzt", (so Baumann) sondern jede rechtsstaatlich prüfbare Schwelle überhaupt beseitigt. Der Begriff der "bestimmten Tatsachen" ist rechtlich nicht faßbar. Auch eine Denunziation oder ein anonymer Hinweis ist eine solche bestimmte Tatsache. Mit dem neuen Gesetz könnte also jeder Anwalt, der sich mißliebig gemacht hat, aus einem Verfahren entfernt werden. Senator Baumann be-ruft sich zu Unrecht auf vergleichbare Regelungen anderer Länder. Welches Land hätte denn eine ähnlich anrühige Tradition im Ausschluß politisch mißliebiger Verteidiger, die sich nichts haben zuschulden kommen lassen, außer daß sie eben die Sache ihres Mandanten aufrecht vertreten? Die Deutsche Tradition reicht von Weimar, wo das Reichsgericht kommunistische Anwälte von Staatsschutzprozessen ausschloß, über den Ausschluß von Professor Kaul und Rechtsanwalt Otto Schily, bis zum Ausschluß der Verteidiger in den Prozessen gegen Mitglieder der RAF. Die Visionen des Senators am Ende seines offenen Briefes, in denen er die rhetorische Frage aufwirft, ob denn der Verteidiger auch als Mitangeklagter noch verteidigen solle, stellen seinen Rechtskenntnissen ein höchst bedenkliches Zeugnis aus. Diese Möglichkeit ist ebenfalls nach dem seit dem 1.1.1975 geltenden § 138 a StPO ausgeschlossen. Wir glauben nicht,

daß die Tätigkeit als Justizsenator dazu geführt hat, daß Senator Baumann seine Gesetzeskenntnisse verloren hat. Offenbar mißbraucht der angesehene Rechtspolitiker aus Berlin seinen guten Ruf dazu, den letzten Widerstand gegen die neuen Gesetze in der SPD-Fraktion zu überwinden.

---

---

Übersicht über das bisherige Strafverfahren gegen die Rechtsanwälte Müller-Voss und Schöndienst wegen Beleidigung. Die Rechtsanwälte sollen Praktiken am Amtsgericht Charlottenburg kritisiert haben, aufgrund derer eine Mandantin in die Nervenanstalt eingewiesen wurde.

---

Durch die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin vom 29. März 1976 wurden die Rechtsanwälte angeklagt, zwei Richter des Amtsgerichts Charlottenburg beleidigt zu haben bzw. eine üble Nachrede vorgenommen zu haben, ihnen nämlich insbesondere Körperverletzung und Freiheitsberaubung im Amt vorgeworfen zu haben.

Das Amtsgericht Tiergarten hat, nachdem die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von DM 800,-- gefordert hat, die Angeklagten freigesprochen. Es hat die Freisprechung im wesentlichen auf den Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gestützt. Im übrigen hat es ausgeführt, daß die Kritik der angeklagten Rechtsanwälte nicht ganz unberechtigt gewesen sei. In den von den Rechtsanwälten angegriffenen Beschlüssen sei ständig der Begriff "Restschizophrenie" vorgekommen. Dieser Begriff sei in Fachwörterbüchern nicht aufzufinden. Aus dem Hinnehmen eines scheinbaren medizinischen Begriffs seitens der Juristen beim Amtsgericht Charlottenburg ergebe sich eine "grundsätzliche Gefährlichkeit", wenn darauf weitreichende und einschneidende Maßnahmen gegenüber dem Einzuweisenden getroffen werden.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Berlin in der Sitzung vom 8. März 1977 die Angeklagten zu einer Geld-

strafe von je DM 3.600,-- verurteilt, nachdem die Staatsanwaltschaft je DM 2.600,-- beantragt hatte. Das Gericht hielt die Vorwürfe der Angeklagten hinsichtlich der Einweisungspraktiken der kritisierten Richter für völlig unberechtigt und sah auch den Gesichtspunkt der Wahrnehmung rechtlicher Interessen nicht als gegeben an.

Dieses Urteil wurde auf die Berufung der Angeklagten hin durch das Kammergericht Berlin aufgrund der Sitzung vom 29. Sept. 1977 aufgehoben, weil nach Ansicht des Kammergerichts einer der seitens der Angeklagten kritisierten Vormundschaftsrichter als Zeuge gehört werden soll. Die Sache wurde an das Landgericht Berlin - und zwar an eine andere Strafkammer als in der Sitzung vom 8. März 1977 - zurückgewiesen.

Diese Verhandlung findet jetzt am 16. Februar 1978, 9 Uhr, Saal 606, Landgericht Berlin, statt.

Das endgültige Urteil in dieser Angelegenheit ist aus zwei Gründen von besonderer Bedeutung: Angesichts der bisher vorliegenden beiden divergierenden Urteile und wegen der Frage, was ein Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes gegenüber Richtern sagen darf und nicht sagen darf. Außerdem wegen der Frage, in welchem Maße Kritik an den Einweisungspraktiken in unsere psychiatrischen Anstalten geübt werden darf. Es scheint schon fast ein Allgemeinzustand zu sein, an der Korrektheit der Einweisungsmodalitäten zu zweifeln. Wer diese Zweifel aber nicht nur abstrakt, sondern konkret wie die beiden betroffenen Rechtsanwälte äußert, läuft Gefahr, in derart massiver Form kritisiert zu werden, nämlich durch eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von DM 3.600,--, ersatzweise 4 Monate Haft.

## Verfahren gegen Narkosearzt

Patient starb — Gerät war undicht — Thema einer Personalversammlung

Wegen eines tödlichen Narkose-Zwischenfalles im Urban-Krankenhaus, der sich bereits im August 1976 ereignete, läuft seitdem ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren. Während die Untersuchung ursprünglich gegen Unbekannt gerichtet war, ist im Zuge der Ermittlungen der Assistenzarzt Beschuldigte, der damals als Narkosearzt eingesetzt war.

Ein 24-jähriger Patient hatte bei einer Notoperation zu wenig Sauerstoff erhalten und war Tage später gestorben. Das Narkosegerät war, wie sich herausstellte, undicht. Der beschuldigte Assistenzarzt äußerte, er habe den Defekt überhaupt nicht feststellen können. Der zuständige Stadtrat ist anderer Meinung. Die Frage, warum das Ermittlungsverfahren schon so lange anhängig ist, konnte von der Staatsanwaltschaft nicht beantwortet werden. Der für den Fall zuständige Staatsanwalt ist in Urlaub.

In einer Erklärung, die nach Angaben des Personalrats von mehr als 500 Mitarbeitern des Krankenhauses unterzeichnet worden ist, werden Schritte gegen diejenigen gefordert, die für die Wartung des Gerätes verantwortlich seien, zudem die Einstellung des Verfahrens gegen den Narkosearzt. Der Klinikleiter bestätigte auf Anfrage, daß der Vorfall zum Anlaß genommen worden sei, auch für Instrumente in anderen Bereichen verstärkt Wartungsverträge abzuschließen.

Von Mitarbeitern des Krankenhauses wurde behauptet, das fragliche Narkosegerät, dessen Hersteller eine halbjährliche Kontrolle empfehle, sei seit Juli 1974 nicht mehr von Spezialisten überprüft worden, weil aus Kostengründen keine Wartungsverträge abgeschlossen worden seien. Heute soll zu dem Thema eine außerordentliche Personalversammlung stattfinden.

25. 1. 78

(Tsp)

# 'RAZZIEN-GESETZ'

Offener Brief an die drei im Bundestag vertretenen Fraktionen, den Bundesjustizminister, den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, den Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins

---

Die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger, die Vereinigung Berliner Strafverteidiger und die Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger lehnen die auf den Beschlüssen der Innenministerkonferenz und den Empfehlungen des Rechtsausschusses beruhenden Gesetzesentwürfe zur Änderung der Strafprozeßordnung - das sogenannte Razziengesetz - mit Nachdruck ab.

- Die Durchsuchung ganzer Gebäude und die Errichtung von Kontrollstellen, die jedermanns Identität überprüfen und seine Sachen durchsuchen können, haben zur Folge, daß entgegen der Unschuldsvermutung und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei Fahndungen nach Terroristen die gesamte Bevölkerung erheblichen Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte (Freiheit gegen die Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Freizügigkeit) aufgrund einer generalklauselartigen Ermächtigung ausgesetzt ist.
- Die Zulässigkeit von Festnahme- und erkennungsdienstlicher Behandlung auch schon bei einfachem Tatverdacht oder auch nur "zur Aufklärung einer Straftat" macht jeden Bürger unter Verletzung von Unschuldsvermutung und Rechtsschutzgarantie der Staatsgewalt jederzeit verfügbar. Dies umso mehr, als bei Tatverdacht nicht einmal ein Recht bestehen soll, eine Vertrauensperson, z.B. einen Anwalt, von der Verhaftung zu benachrichtigen, wenn dies nach Ansicht der ermittelnden Beamten den Untersuchungszweck gefährdet.
- Die Möglichkeit eines Verteidigerausschlusses auch schon bei einfachem Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und die Einführung einer Trennscheibe bei Gesprächen zwischen Verteidiger und Mandant bei solchen Verfahren beschränkt die Rechte der Beschuldigten auf ein faires Verfahren, wozu wozu das ungehinderte, vertrauensvolle Gespräch mit dem Anwalt gehört. Darüberhinaus werden die Strafverteidiger als Berufsstand ein weiteres Mal aufgrund bis heute unbewiesener Vorwürfe gegen einzelne Kollegen diskriminiert.

Wie schon beim sogenannten Kontaktsperregesetz, so besteht auch beim "Razziengesetz" die Gefahr, daß ohne sorgfältige Prüfung und Abwägung Gesetze im Eilverfahren aus Anlaß tagespolitischer Ereignisse verabschiedet werden, deren Folgen für den weiteren Abbau von Rechtsstaatlichkeit und Liberalität in der Bundesrepublik unabsehbar sind. Ihre Effektivität ist angesichts der Erfolglosigkeit der großen Razzien nach der Entführung von Peter Lorenz bzw. nach der Entführung und Ermordung von Hans Martin Schleyer mehr als fraglich.

Wir fordern deshalb die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, das sogenannte "Razziengesetz" nicht zu verabschieden. Wir begrüßen die Ankündigung verschiedener Abgeordneter, gegen jede weitere Einschränkung des Freiheitsbereiches des Bürgers zugunsten kurzlebiger Gesetzesnovellen zu stimmen. Wir unterstützen die Stellungnahme der "Humanistischen Union" gegen das geplante "Razziengesetz". Wir rufen die Landesvertreter der Anwaltschaft auf, endlich die Belange der freien Advokatur unerschrocken zu verteidigen und all ihren Einfluß gegen die Verabschiedung der geplanten Gesetzesnovelle geltend zu machen.

Rechtsanwalt Niese  
Vorsitzende der Hamburger  
Arbeitsgemeinschaft  
für Strafverteidiger

Rechtsanwalt Scheid  
Vorsitzender der Ver-  
einigung Berliner  
Strafverteidiger

Rechtsanwalt Börner  
Vorsitzender der Ver-  
einigung Niedersächsi-  
scher Strafverteidiger

## „Humanistische Union“:

In einem Schreiben der „Humanistischen Union“ an Bundestagsabgeordnete heißt es unter anderem: Die in der öffentlichen Diskussion als bloße Mittel bei der Terroristenfahndung dargestellten „Razziengesetze“ stellen in Wirklichkeit eine allgemeine, potentiell alle Bürger betreffende erhebliche Erweiterung der exekutiven Eingriffsbefugnisse in Grundrechte dar. Dabei ist zu bedenken, daß es sich bei dem vorliegenden Entwurf nur um ein Teilstück in dem umfassenden Bemühen der Exekutive handelt, die polizeilich-exekutiven Zwangsbefugnisse zu ihren Gunsten neu zu ordnen. Dazu gehören die Pläne der Innenministerkonferenz, die polizeilichen Eingriffsbefugnisse im Bereich der Gefahrenabwehr und Prävention massiv zu erweitern, wie sie im Musterentwurf für ein Einheitliches Polizeigesetz des Bundes und der Länder formuliert sind. (...)

Rote Fahne  
Nr. 6 / 1978

## Strafverteidiger kritisieren Pläne für „Razziengesetz“

TSP  
5 2 73

Tsp. Berlin. Die drei norddeutschen Strafverteidigervereinigungen (Berlin, Hamburg, Niedersachsen) lehnen die Gesetzentwürfe zur Änderung der Strafprozeßordnung — das „Razziengesetz“ — mit Nachdruck ab. Wie der Vorsitzende der Vereinigung Berliner Strafverteidiger, Rechtsanwalt Scheid, mitteilte, haben die drei Vereinigungen in einem Offenen Brief die Abgeordneten des Bundestages aufgefordert, das Gesetz nicht zu verabschieden. Die vorgesehene Möglichkeit eines Verteidigerausschlusses auch schon bei einfachem Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und die Einführung einer Trennscheibe bei Gesprächen zwischen Verteidiger und Mandant beschränken die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren, heißt es in dem Offenen Brief. Die Zulässigkeit von Festnahmen schon bei einfachem Tatverdacht oder nur „zur Aufklärung einer Straftat“ mache jeden Bürger unter Verletzung der Rechtsschutz-Garantie der Staatsgewalt jederzeit verfügbar. Die Durchsuchung ganzer Gebäude und die Errichtung von Kontrollstellen zur Überprüfung der Identität setzten die gesamte

Bevölkerung erheblichen Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte aus.

## Protesterklärung gegen die drohende Verabschiedung des „Razziengesetzes“

Im Februar soll eine erneute Änderung der Strafprozeßordnung (StPO) im Bundestag verabschiedet werden. Neben weiteren Einschränkungen der Verteidigungsrechte durch Einbau von Trennscheiben und erleichterten Verteidigerausschluß soll ein bedeutender Teil des geplanten, seit Jahren heftig umstrittenen „Einheitlichen Polizeigesetzes“ im voraus in die Strafprozeßordnung eingeführt werden. Diese Änderung wird vielfach als „Razziengesetz“ bezeichnet, weil sie polizeiliche Befugnisse bei der Strafverfolgung nicht mehr an konkrete Verdachtsmomente knüpft, sondern der Polizei erlauben soll, „razzienmäßig“ ganze Wohnblocks und Stadtteile abzuriegeln und zu durchsuchen. Im einzelnen ist vorgesehen,

- daß die Wohnungen völlig unverdächtiger Bürger eines ganzen Gebäudes von der Polizei durchsucht werden können, ohne daß ein konkreter Verdacht für das Auffinden von Straftätern in einer bestimmten Wohnung vorliegen muß (§ 103 StPO)
- daß ganze Stadtteile durch „Kontrollstellen“ abgeriegelt werden können und jeder dort vorbeikommende Bürger sich ausweisen und durchsuchen lassen muß (§ 111 StPO)
- daß auch ohne Kontrollstellen praktisch jeder Bürger von der Polizei überprüft, kontrolliert und durchsucht, bei Schwierigkeiten der Identifizierung auch festgehalten werden kann, wobei ihm das Recht, einen Familienangehörigen oder Anwalt zu benachrichtigen, dann genommen werden soll, wenn dadurch „der Zweck der Untersuchung gefährdet“ würde (§ 163 b StPO)
- daß Trennscheiben zwischen Verteidiger und Beschuldigtem nach § 129 a StGB (Zugehörigkeit oder Unterstützung einer „terroristischen Vereinigung“) eingeführt werden. Damit wird die Isolierung vervollkommen und die Kontrollmöglichkeit über die körperliche und geistige Verfassung dieser Inhaftierten weiter eingeschränkt (§ 148 StPO)
- daß ein Verteidiger bereits auszuschließen ist, wenn „bestimmte Tatsachen“ den einfachen Verdacht begründen, daß er Straftaten nach den §§ 129, 129a StGB begehen könnte.

Warum kritisieren wir mit aller gebotenen Heftigkeit diese Verschärfungen der Strafprozeßordnung?

Die Gesetzesverschärfungen dienen nicht der „Bekämpfung des Terrorismus“. Sie sollen vielmehr den Einsatz für demokratische Rechte, für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung unterdrücken. Diese Änderungen im Zusammenhang mit dem geplanten Einheitlichen Polizeigesetz geben der Polizei umfassende Kontrollbefugnisse. Danach wären z.B. die Kontrollstellen, die vor der Anti-AKW-Demonstration von Kalkar eingerichtet worden sind und bei denen 147.000 Bürger durchsucht worden sind (Die Streife, Heft 10/77), in Zukunft durch diese Änderungen gesetzlich abgesichert.

Die Verhinderung des „Razziengesetzes“ ist damit ein entscheidender Schritt zur Verhinderung des in der Einschränkung demokratischer Rechte noch weitergehenden Polizeigesetzes.

Der Protest gegen dieses „Razziengesetz“ reicht von der Humanistischen Union über Amnesty International und mehrere Strafverteidigervereinigungen bis in die Reihen von SPD und FDP.

Ich/Wir protestiere(n) gegen die geplante Verabschiedung des „Razziengesetzes“ und damit gegen die Vorwegnahme bedeutender Teile des „Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes“. Hier soll im Namen der „besseren Bekämpfung des Terrorismus“ und im Namen der „Verteidigung des Rechtsstaats“ ein entscheidender Schritt hin zu einem Staat gemacht werden, in dem die demokratischen Rechte in die Verfügungsgewalt der Polizei gestellt sind, in dem die Polizei umfassende Kontrollbefugnisse über jeden Bürger hat.

Die unterzeichnenden Persönlichkeiten und Organisationen fordern alle auf – über bestehende politische Differenzen hinweg – durch gemeinsame Protestaktionen dieses Gesetz zu verhindern.

Wir bitten Sie, den oben eingerahmten Text auszuschneiden, zu unterzeichnen und ihn oder eigene Schreiben als ein Zeichen des Protestes zu schicken an:

Koalitionsausschuß der SPD/FDP, Bundeshaus, 5300 Bonn

- Bund deutscher Pfadfinder
- Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz
- Mieterinitiative „Rund ums Bethanien“
- Bund sozialistischer Lehrer und Erzieher
- Kommunistische Partei Deutschlands
- Komitee zur Verteidigung demokratischer Grundrechte
- Kommunistischer Bund
- Komitee gegen politische Unterdrückung in beiden Teilen Deutschlands
- Rote Hilfe
- Rote Hilfe Westberlin
- Jugendvertretung Auguste-Viktoria-Krankenhaus
- Arbeitersportverein „Solidarität“
- ASTA PH Berlin
- Forum Medizin- und Gesundheitspolitik
- Redaktion der Zeitschrift „Befreiung“
- Solidaritätsausschuß für Mediziner
- Oberbaum-Verlag

V.i.S.d. Pressegesetzes:  
Clemens Rothkegel  
Ehrenbergstraße 31  
1000 Berlin 33

Spendenkonto Öffentlichkeitsarbeit:  
Clemens Rothkegel  
Postscheckkonto Berlin West  
Nr. 395351-105  
Stichwort „Razziengesetz“

R - 6.11.78

## Strafverteidiger warnen vor Abbau der Rechtsstaatlichkeit

Anwaltsverbände lehnen das geplante „Razziengesetz“ strikt ab

BERLIN, 5. Februar (Reuter). Die Strafverteidigerorganisationen von West-Berlin, Hamburg und Niedersachsen haben in einem Offenen Brief vor einem weiteren Abbau der Rechtsstaatlichkeit und Liberalität in der Bundesrepublik durch die geplante Änderung der Strafprozeßordnung und die Beschneidung von Verteidigerrechten gewarnt. In dem in Berlin herausgegebenen Brief an die drei Bundestagsfraktionen, Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel, den Präsidenten der Bundesanwaltskammer und den Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins wird das sogenannte „Razziengesetz“ von den drei Verbänden mit Nachdruck abgelehnt.

Wie die Vereinigung Berliner Strafverteidiger, die Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Strafverteidiger und die Vereinigung Niedersächsischer Strafverteidiger erklärten, werde die Bevölkerung aufgrund einer geplanten „gene-

ralklauselartigen Ermächtigung“ zur Durchsuchung ganzer Gebäude und Errichtung von Kontrollstellen bei Terroristenfahndungen „unverhältnismäßig“ erheblichen Einschränkungen ihrer Freiheitsrechte ausgesetzt.

Ferner ermögliche es die Zulässigkeit von Festnahme und erkennungsdienstlicher Behandlung auch schon bei einfachem Tatverdacht oder auch nur „zur Aufklärung einer Straftat“ dem Staat, jederzeit „unter Verletzung von Unschuldsvermutung und Rechtsschutzgarantie“ über jeden Bürger zu verfügen, hieß es in der Erklärung. „Dies um so mehr, als bei Tatverdacht nicht einmal ein Recht bestehen soll, eine Vertrauensperson, z. B. einen Anwalt, von der Verhaftung zu benachrichtigen, wenn dies nach Ansicht der ermittelnden Beamten den Untersuchungszweck gefährde.“

„Recht auf faires Verfahren“  
wird eingeschränkt“

Darüber hinaus sehen die Strafverteidiger durch die Möglichkeit eines Verteidigerausschlusses auch schon bei einfachem Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und durch die Einführung einer Trennscheibe bei Gesprächen zwischen Verteidiger und Mandant die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren eingeschränkt.

Nudem würden die Strafverteidiger als Berufsstand „ein weiteres Mal aufgrund bis heute unbewiesener Vorwürfe gegen einzelne Kollegen diskriminiert“, hieß es in dem Offenen Brief weiter. Die Angeschriebenen wurden aufgefordert, das nach Ansicht der Strafverteidiger aufgrund tagespolitischer Ereignisse im Eilverfahren ausgearbeitete „Razziengesetz“ nicht zu verabschieden. Zugleich wird die Ankündigung einzelner Abgeordneter begrüßt, gegen weitere Einschränkungen der Freiheitsrechte zugunsten kurzlebiger Gesetzesnovellen zu stimmen.

## Razziengesetz

Zusammenstellung der Beschlüsse des Rechtsausschusses vom 7. und 16. Dezember 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

Unter 1. werden die Beschlüsse, die an das geltende Recht anknüpfen, diesen Regelungen gegenübergestellt. Unter 2. werden die Beschlüsse zur strafprozessualen Verankerung der Kontrollstelle und anderer Maßnahmen der Identitätsfeststellung den entsprechenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 25. November 1977 gegenübergestellt. Unwesentliche Folgeänderungen bleiben unberücksichtigt.

1. Geltendes Recht sowie Beschlüsse zur Ergänzung oder Abänderung dieser Vorschriften

Geltendes Recht:

**§ 103** (Durchsuchung bei anderen Personen) (1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände sind nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

(2) Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

§ 103 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 129 des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von

Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält."

**§ 148** (Verkehr mit dem Beschuldigten) (1) Dem Beschuldigten ist, auch wenn er sich nicht auf freiem Fuß befindet, schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet.

(2) Befindet der Beschuldigte sich nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, so sind Schriftstücke oder andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender oder derjenige, der sie unmittelbar übergeben will, nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden.

§ 148 Abs. 2 StPO erhält folgende Fassung:

"(2) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß und ist Gegenstand der Untersuchung eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, so sind die Schriftstücke und andere Gegenstände zurückzuweisen, sofern sich der Absender nicht damit einverstanden erklärt, daß sie zunächst einem Richter vorgelegt werden. Das gleiche gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 für den schriftlichen Verkehr zwischen dem Beschuldigten und einem Verteidiger in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren. Ist der schriftliche Verkehr nach Satz 1 oder 2 zu überwachen, so sind für das Gespräch zwischen den Beschuldigten und dem Verteidiger Vorrichtungen vorzusehen, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen."

**§ 138a** (Ausschließung des Verteidigers)

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtig ist an der Tat, die den

Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt zu sein oder eine Handlung begangen zu haben, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünstigung, Strafreitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er

1. dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind, zu begehen, oder
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Solange ein Verteidiger nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, auch in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen.

(5) Ein Verteidiger, der nach Absatz 1 ausgeschlossen worden ist, kann in demselben Verfahren auch andere Beschuldigte nicht verteidigen; das gleiche gilt für einen Ver

teidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, hinsichtlich der Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuß befinden. Ein Verteidiger, der nach Absatz 2 ausgeschlossen worden ist, kann in anderen Verfahren, die eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die im Zeitpunkt der Ausschließung bereits eingeleitet worden sind, Beschuldigte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, nicht verteidigen.

Absatz 4 gilt entsprechend."

§ 138 a erhält folgende Fassung:

(1) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend oder in einem die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertigenden Grade verdächtigt ist, daß er

1. an der Tat, die den Gegenstand der Untersuchung bildet, beteiligt ist,
2. den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, Straftaten zu begehen oder die Sicherheit einer Vollzugsanstalt erheblich zu gefährden, oder
3. eine Handlung begangen hat, die für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten Begünsti-

gung, Strafvereitelung oder Hehlerei wäre.

(2) Von der Mitwirkung in einem Verfahren, das eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat, ist ein Verteidiger auch auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß er eine der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen begangen hat oder begeht.

(3) Die Ausschließung ist aufzuheben,

1. sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, jedoch nicht allein deshalb, weil der Beschuldigte auf freiem Fuß gesetzt worden ist,
2. wenn der Verteidiger in einem wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, eröffneten Hauptverfahren freigesprochen oder wenn in einem Urteil des Ehren- oder Berufsgerichts eine schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht festgestellt wird,
3. wenn nicht spätestens ein Jahr nach der Ausschließung wegen des Sachverhalts, der zur Ausschließung geführt hat, das Hauptverfahren im Strafverfahren oder im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren er-

öffnet oder ein Strafbefehl erlassen worden ist.

Eine Ausschließung, die nach Nummer 3 aufzuheben ist, kann befristet, längstens jedoch insgesamt für die Dauer eines weiteren Jahres, aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Sache oder ein anderer wichtiger Grund die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht zuläßt.

(4) Solange ein Verteidiger ausgeschlossen ist, kann er den Beschuldigten auch in anderen gesetzlich geordneten Verfahren nicht verteidigen. In sonstigen Angelegenheiten darf er den Beschuldigten, der sich nicht auf freiem Fuß befindet, nicht aufsuchen.

(5) Andere Beschuldigte kann ein Verteidiger, solange er ausgeschlossen ist, in demselben Verfahren nicht verteidigen, in anderen Verfahren dann nicht, wenn diese eine Straftat nach § 129 oder § 129 a des Strafgesetzbuches zum Gegenstand haben und die Ausschließung in einem Verfahren erfolgt ist, das ebenfalls eine solche Straftat zum Gegenstand hat. Absatz 4 gilt entsprechend."

## Vorschlag der Innenministerkonferenz

### § 111

#### Kontrollstelle

Besteht der dringende Verdacht, daß eine der in § 100a bezeichneten Straftaten begangen worden ist, kann die Polizei zum Zwecke der Ergreifung des Täters sowie zum Zwecke der Sicherstellung von Beweismitteln oder Gegenständen, die der Einziehung unterliegen, auf Straße, Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen einrichten, an denen jedermann verpflichtet ist, seine Identität feststellen sowie sich und von ihm mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist. Die Durchsuchung an einer Kontrollstelle ist auch ohne richterliche Anordnung zulässig.

Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Absatz gilt § 106 Abs. 2 Satz 1, § 107 Satz 2 1. Halbsatz, die §§ 108, 109, 110

Abs. 1 und 2 sowie §§ 163 c, 1963 d  
entsprechend.

### Vorschlag des Rechtsausschusses

#### § 111

##### Kontrollstelle

(1) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß eine Straftat nach § 129 a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches begangen worden ist, so können auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Maßnahme zur Ergreifung des Täters oder zur Sicherstellung von Beweismitteln führen kann, die der Aufklärung der Straftat dienen können. An einer Kontrollstelle ist jedermann verpflichtet, seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.

(2) Die Anordnung, eine Kontrollstelle einzurichten, trifft der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des

Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierfür befugt, wenn Gefahr in Verzug ist.

(3) Für die Durchsuchung und die Feststellung der Identität nach Abs. 1 gelten § 106 Abs. 2 Satz 1 § 107 Satz 2 1. Halbsatz, §§ 108, 109, 110 Abs. 1 und 2 sowie §§ 163 b, 163 c entsprechend.

### Vorschlag der Innenministerkonferenz

#### § 163 c

##### Identitätsfeststellung

Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Identität seiner Person festzustellen. Sie können den Verdächtigen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 3 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die

Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten erscheint, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist.

Absatz 1 gilt entsprechend; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 und 4 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn ersichtlich ist, daß sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen.

### Vorschlag des Rechtsausschusses

#### § 163 b

##### Identitätsfeststellung

(1) Ist jemand einer Straftat verdächtig, so können die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes die zur Feststellung seiner Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 sind auch die Durchsuchung der Person des Verdächtigen und der von ihm mitgeführten Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen zulässig.

(2) Wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat geboten ist, kann auch die Identität einer Person festgestellt werden, die einer Straftat nicht verdächtig ist.

Absatz 1 gilt entsprechend. Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Art dürfen nicht getroffen werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache außer Verhältnis stehen; Maßnahmen der in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Art dürfen nicht gegen den Willen der betroffenen Person getroffen werden.

### Vorschlag der Innenministerkonferenz

#### § 163 d

##### Verfahren bei der Identitätsfeststellung

Die Maßnahme zur Feststellung der Identität einer Person die nach § 163 c festgehalten wird sind unverzüglich durchzuführen. Dem Festgehaltenen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrich-

tigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird. Nimmt die Identitätsfeststellung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch als zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung notwendig wäre, so ist die festgehaltene Person unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er ergriffen worden ist, vorzuführen. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.

Die festgehaltene Person ist sofort zu entlassen, wenn der Richter dies anordnet oder ihre Identität festgestellt ist. Sie darf zu diesem Zweck in keinem Fall länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen festgehalten werden.

### Vorschlag des Rechtsausschusses

#### § 163 c

#### Verfahren bei der Identitätsfeststellung

(1) Eine von einer Maßnahme nach § 163 b betroffene Person darf in keinem Fall länger als zur Fest-

stellung ihrer Identität unerlässlich festgehalten werden. Die festgehaltene Person ist unverzüglich dem Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk sie ergriffen worden ist, zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorzuführen, es sei denn, daß die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde, als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.

(2) Die festgehaltene Person hat ein Recht darauf, daß ein Angehöriger oder eine Person ihres Vertrauens unverzüglich benachrichtigt wird. Ihr ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, es sei denn, daß sie einer Straftat verdächtig ist und der Zweck der Untersuchung durch die Benachrichtigung gefährdet würde.

(3) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

(4) Ist die Identität festgestellt, so sind in den Fällen des § 163 b Abs. 2 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen Unterlagen zu vernichten.

Diese Zusammenstellung ist mit freundl. Genehmigung dem Rundbrief Nr 2 der "Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz" entnommen. Weitere Informationen von: C. Rothkegel, Ehrenbergstr. 31, 1000/Berlin 33

zu 1:

Schon jetzt reichen polizeiliche Verdächtigungen aus, um ein Amtsgericht dazu zu bringen, einen Beschluß auszustellen, nach dem 4 Wohnungen vom Staatsschutz durchsucht wurden. Nach Verabschiedung des sogenannten Razziengesetzes fällt jedoch auch diese formal-demokratische Barriere (Beschluß d. Amtsgerichts) für die polizeiliche Willkür weg, dann reicht der bloße "Verdacht" der Polizei, dann dürfen gleich noch die anderen Wohnungen der entsprechenden Häuser mitdurchsucht werden, jeder ist eben verdächtig, ein anonymer Anruf ist schnell getan.

### 1. Vier Wohnungen durchsucht

Tsp. Berlin. Auf Beschluß des Amtsgerichts Tiergarten wurden wegen Verdachts der Strafvereitelung vier Wohnungen, deren Inhaber nach Polizeiangaben in der „Sympathisanten-Szene“ terroristischer Vereinigungen vermutet werden, in Kreuzberg und Neukölln von Beamten des Staatsschutzes durchsucht. Man fand nach Angaben eines Polizeisprechers zahlreiches Beweismaterial wie verlorengegangene Personaldokumente und Materialien, die zur Verfälschung von Personalpapieren benutzt werden können. Die Polizei nahm neun Personen fest, sieben wurden nach Feststellung ihrer Identität wieder entlassen. Bei einem 30jährigen Mann und einer 28jährigen Frau sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Bei den Wohnungsdurchsuchungen waren 35 Polizisten im Einsatz. Außerdem beteiligten sich zwei Staatsanwälte. *LC:128*

### 2. Dem Vernehmungsrichter vorgeführt

Tsp. Berlin. Wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung wurden gestern abend ein 30jähriger Mann und eine 28jährige Frau von der Staatsschutzabteilung dem Vernehmungsrichter zum Erlaß von Haftbefehlen vorgeführt.

Wie gestern berichtet, waren die beiden Personen im Zusammenhang mit Wohnungsdurchsuchungen der Staatsschutzabteilung bei der Fahndung nach Sympathisanten terroristischer Vereinigungen in Kreuzberg und Neukölln festgenommen worden. Wie ein Sprecher des Staatsschutzes zu der Festnahme der beiden Personen mitteilte, hatten sie früher Kontakte zu der „Bewegung 2. Juni“. Bei ihnen handelt es sich aber nicht um eigentliche Terroristen, die sich nach Ansicht der Berliner Staatsschutzabteilung zum Teil in Haft oder nicht mehr in Berlin befinden. Gegen beide lief früher bereits einmal ein Verfahren wegen Unterstützung der Terroristengruppe „2. Juni“.

*Tsp. 21.1.78*

zu 2:

Nach Verabschiedung des Razziengesetzes braucht der Staatsschutz solche Verdächtigen nicht mal mehr innerhalb von 12 Stunden einem Vernehmungsrichter zum Erlaß von Haftbefehlen vorzustellen, die polizeiliche Verdächtigung reicht aus! Trotzdem ein Sprecher des Staatsschutzes selbst zugeben muß, daß die 'Verdächtigen' nicht eigentlich zu den 'Terroristen' zu zählen sind, stelle der Staatsschutz Antrag auf Haftbefehl und behält die Leute in Haft, weil sie mal früher 'Kontakte' und ein 'Verfahren' wegen der Unterstützung der Bewegung 2.

Juni hatten (wie dieses ausgegangen ist, wird nicht erwähnt!). Jetzt wird auch das Zusammenspiel zum vorher erwähnten Meldesgesetz klarer, wozu solche persönlichen Daten gebraucht werden und wie sie erst eingesetzt werden, wenn diese Gesetze verabschiedet werden sollten. Polizeistaatlicher Willkür à la DDR wird hier Tür und Tor geöffnet.

zu 3:

Endlich nach 2 Tagen werden die zwei 'Verdächtigen' nachts!! wieder freigelassen. Ob dies auch noch möglich ist, wenn die u.a. vom liberalen Herrn Senator Baumann dringend geforderte Sicherungsverwahrung legalisiert würde?

### 3. Kein Haftbefehl beantragt

Tsp. Berlin. Zwei wegen des Verdachts der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung festgenommenen Personen wurden in der Nacht zum Sonnabend wieder auf freien Fuß gesetzt. Die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht hatte nach einer Vernehmung der beiden Festgenommenen durch einen Richter keinen Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gestellt. Die beiden, eine 28jährige Frau und ein 30jähriger Mann, waren, wie gestern gemeldet, in Zusammenhang mit Wohnungsdurchsuchungen bei der Fahndung nach Sympathisanten terroristischer Vereinigungen in Kreuzberg und Neukölln festgenommen worden. Tsp. 22.1.78

### 3 Karlsruhe erweitert Begriff der kriminellen Vereinigung

Karlsruhe (AP). Der Begriff der kriminellen Vereinigung nach Paragraph 129 des Strafgesetzbuches, der für die Bestrafung von Terroristen eine besondere Bedeutung erlangt hat, ist vom Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe jetzt auch auf Zusammenschlüsse angewandt worden, die zunächst einen legalen Zweck verfolgen, später jedoch die Begehung von Straftaten in ihre Ziele aufnehmen. In einer solchen Wandlung, äußerte der Senat des Bundesgerichtshofes in einer gestern veröffentlichten Entscheidung, sei die Gründung einer strafbaren kriminellen Vereinigung zu sehen. Die Absicht, Straftaten zu begehen, meinte der BGH-Senat, brauche noch nicht bis zur Vorbereitung einzelner Taten konkretisiert zu sein. Das Bewußtsein, daß es zur Begehung von Straftaten nicht nur beiläufig kommen solle und dies auch gewollt sei, reiche für den Tatbestand des Paragraphen 129 bereits aus. (Aktenzeichen 3 STR 427/77).

Lt. Tagesspiegel vom 28.1.1978: "Der Begriff der kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB, ist vom 3. Strafsenat des BGH in Karlsruhe jetzt auch auf Zusammenschlüsse angewandt worden, die zunächst einen legalen Zweck verfolgen, später jedoch die Begehung von Straftaten in ihre Ziele aufnehmen ... Die Absicht, Straftaten zu begehen, meinte der BGH-Senat, brauche noch nicht bis zur Vorbereitung einzelner Taten konkretisiert zu sein. Das Bewußtsein, daß es zur Begehung von Straftaten nicht nur beiläufig kommen solle und dies auch gewollt sei, reiche für den Tatbestand des § 129 bereits aus. (Aktenzeichen 3 STR 427/77)"

## ASYLRECHT

Im letzten Prozeß-INFO berichteten wir über eine Reihe von Einschränkungen im Rahmen des Asylrechts, vor allem das Vorgehen gegenüber Asylsuchenden aus Pakistan. Obwohl amnesty international ausführlich die Situation in Pakistan untersucht hat und inzwischen in einer Broschüre die Verfolgungsmaßnahmen abgedruckt hat, wird weiterhin seitens der Ausländerbehörde und des Senats alles getan, den Pakistani minimalste Rechte zu entziehen.

So wurden z.B. Pakistani bereits eine halbe Stunde nach Ankunft in einem Wohnheim in der Reinickendorfer Straße von der Polizei verhaftet und in Abschiebehäft genommen. Seither sitzen sie in Polizeigewahrsam in der Schönstedtstraße. Mit ihnen reden darf niemand, selbst Anwälte nicht, es sei denn der Chef der Ausländer Polizei, Hollenberg, erlaubt dies persönlich. Das verstößt gegen die minimalsten Rechte von Gefangenen.

Keine weiteren Abschiebemaßnahmen gegen Pakistani!

Aufhebung der Kontaktsperre gegen Asylsuchende in Polizeigewahrsam!  
Prüfung aller Asylgesuche durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf!

## Pakistani wollten Bargeld <sup>TSR</sup> 24. 1. 78

Anträge auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wurden zurückgewiesen

Mit Hilfe eines Gerichts versuchten jetzt 59 in Berlin lebende asylsuchende Pakistani an Bargeld zu gelangen. Das Verwaltungsgericht wies aber in allen Fällen die Anträge der Asylbewerber auf Erlaß einer entsprechenden einstweiligen Anordnung zurück.

Die Vorgeschichte: Am letzten Donnerstag wies die Zentrale Sozialhilfestelle für Asylsuchende in der Puttkamerstraße in Kreuzberg insgesamt 110 Pakistani in das Wohnheim Blumeshof am Schöneberger Ufer in Tiergarten ein. Dieses ehemalige Arbeitnehmerwohnheim eröffnete das Deutsche Rote Kreuz, wie berichtet, am 19. Dezember als zweites Heim für asylsuchende Ausländer. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der dort Eingewiesenen verrechnet die Sozialverwaltung, wie berichtet, unmittelbar mit dem Heim; die Asylbewerber selbst erhalten in bar lediglich ein Taschengeld von 1,50 Mark pro Tag. Diese Regelung mißfiel offensichtlich den 110 am Donnerstag eingewiesenen Pakistaniern. Nur sieben von ihnen meldeten sich an der Pforte von Blumeshof. Ganze zehn „tröpfelten noch im Verlauf des Wochenendes nach“, wußte ein Beteiligter zu berichten.

59 andere Pakistaniern hatten jedoch nicht den Blumeshof zum Ziel. Sie zogen am Freitag

zum Verwaltungsgericht in der Hardenbergstraße, in der Tasche den Einweisungsbescheid der Zentralen Sozialhilfestelle. Bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts ließ ein jeder von ihnen einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen den Einweisungsbescheid aufnehmen. Ihr offen geäußertes Motiv: Sie wollten Bargeld sehen. Um Unterkunft und Verpflegung würden sie sich dann schon selbst kümmern.

„Offiziell“, wie es beim Verwaltungsgericht hieß, waren die Männer vom indischen Subkontinent „ohne Anwalt“ da, um das Rechtsinstitut der einstweiligen Anordnung für sich auszuüben. Ihr Anführer und Sprachrohr war ein leidlich deutschkundiger Landsmann. Doch das Unternehmen schlug fehl.

Die Sechste und die Achte Kammer des Verwaltungsgerichts, die sogenannten Sozialkammern, wiesen sämtliche 59 Anträge zurück. Doch damit scheint die Angelegenheit noch nicht ausgestanden zu sein: Gestern waren die meisten der Antragsteller wieder beim Verwaltungsgericht, um dort die Beschlüsse des Gerichts abzuholen — „vermutlich um Rechtsmittel einzulegen“, mutmaßte ein Beteiligter. thal

## Menschenunwürdige Zustände bei der Behandlung von Asylsuchenden

Um Asylsuchende "abzuschrecken", die ja angeblich nur hierher kommen, um hier im "Paradies der Sozialhilfe" zu leben, wurden eine Reihe von Parkistani im letzten Monat in Heime eingewiesen. Die Kosten trägt die Sozialverwaltung. Die Betroffenen erhalten DM 1,50 pro Tag. Davon kann niemand leben, nicht mal eine Hin- und Rückfahrt mit der U-Bahn ist möglich. Der Protest der Parkistani, (siehe Zeitungsausschnitt) ihr gemeinsamer Gang zum Verwaltungsgericht gegen diese Maßnahme war gut, auch wenn er noch nicht zu einem Erfolg geführt hat. Eine menschenwürdige Wohnung und ausreichend Geld zum Leben für jeden Asylsuchenden müssen wir alle für sie fordern.

## Verschiedenes

### <sup>TSP</sup> Ermittlungen erneut eingestellt <sup>78</sup>

Im Fall der Tötung des Jordaniers Al Halawani — Neuer Zeuge gehört

Das Ermittlungsverfahren gegen einen Kriminalhauptmeister wegen Tötung des Jordaniers Al Halawani ist von der Staatsanwaltschaft jetzt erneut eingestellt worden. Al Halawani war am Morgen des 27. Juni letzten Jahres in der Clay-Allee erschossen worden, als er offenbar einen Raubüberfall auf einen Pizzeria-Besitzer vorbereitete.

Der Kriminalhauptmeister hatte erklärt, er habe auf den Mann in Notwehr abgedrückt. Am 6. Juli hatte die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt, weil dem Beamten kein Schuldvorwurf zu machen sei. Der Anwalt der Verlobten von Al Halawani setzte im Oktober die Wiederaufnahme der Ermittlungen durch, indem er einen neuen Zeugen präsentierte. Wir berichteten mehrmals darüber. Dieser

schilderte in einer Vernehmung vom Dezember den Vorfall anders. Der Polizist sei erst ohne gezogene Waffe — bei Al Halawani eingetroffen, als dieser schon getroffen am Boden gelegen habe. Der Jordanier müsse von einem von zwei Männern erschossen worden sein, die später in die Argentinische Allee geflüchtet seien.

Diese Aussage steht nach dem erneuten Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft im Widerspruch zu allen übrigen Aussagen und könne nicht richtig sein. Waffentechnische Untersuchungen hätten ergeben, daß die tödliche Kugel aus der Dienstwaffe des Beamten stamme. Es sei auch nicht einsehbar, wieso sich dieser selbst zu Unrecht belastet haben sollte. (Tsp)

### Ermittlungen gegen Bediensteten in Tegel wegen Drogenschmuggels

Die Staatsanwaltschaft hat gegen einen angestellten Arzt der Haftanstalt Tegel ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Drogenschmuggels eingeleitet. Dies teilte Justizsenator Baumann gestern vor dem Justizausschuß des Abgeordnetenhauses mit. Wie der Senator erklärte, hat man im Dezember erste Hinweise auf einen möglichen Schmuggel von Drogen durch Bedienstete in die Straf-anstalt erhalten. Anfang Januar sei dann das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden.

13.7.78 (Tsp)

### <sup>TSP</sup> Panzerglas für Moabit 3.78

Wegen der in Berlin anstehenden Terroristen-Prozesse wird voraussichtlich ein fünfter Strafsenat beim Kammergericht eingerichtet. Das kündigte gestern Justizsenator Jürgen Baumann an. Baumann, der in der kommenden Woche darüber ein Gespräch mit dem Kammergerichtspräsidenten führen will, erklärte, die Einrichtung eines zweiten Strafsenats werde wegen der starken Belastung des Kammergerichts — unter anderem wegen des am 11. April beginnenden Lorenz-Prozesses notwendig.

Für den Lorenz-Prozeß werden zur Zeit umfangreiche Sicherungsvorkehrungen für insgesamt etwa 3,5 Millionen Mark getroffen. Unter anderem werden im Kriminalgericht Moabit zwei Sitzungssäle panzerverglast und Dienst-räume „abgeschotet“. (Tsp)

## Entwurf des Bundesmeldegesetzes:

Unter dem Vorwand der Einführung einer allgemeinen Hotelmeldepflicht sollen die Bundesländer verpflichtet werden, sogenannte Landesadreßregister mit persönlichen Daten jedes Bundesbürgers anzulegen, die zu 'Fahndungszwecken' jederzeit über einen Computerverbund von den einzelnen Landeskriminalämtern abgerufen werden können. Bis jetzt sind 192 (!) Einzeldaten benannt worden, die jederzeit von Bund und Ländern noch erweitert werden können. So sollen u.a. festgehalten werden: ... persönliche Auskunftssperren (wenn man z.B. nicht in ein Adreßbuch aufgenommen werden will), Paßversagungsgründe, Unterbringung in einer psychiatrischen Anstalt oder in Sicherheitsverwahrung (!). Absitzen bzw. abgeessene Freiheitsstrafen als Einzelposten. Der Betroffene kann (also muß nicht!) jederzeit Einsicht in die Daten gewährt (!) bekommen, unter bestimmten Umständen (die nicht näher erläutert werden) besteht auch ein Anspruch auf Sperrung und Berichtigung. Man erhält noch nicht einmal eine Handhabe gegen die geschäftsmäßige Weitergabe der persönlichen Daten.

Selbst in bürgerlich-liberalen Kreisen wird hier der Vergleich mit dem Meldegesetz von 1938 gezogen. (siehe Tagesspiegel vom 1.2.1978)

### **Kritik Senator Baumanns am Entwurf des Meldegesetzes**

Berlin (dpa). Der Berliner Justizsenator Baumann (FDP) hat gestern mehrere Bestimmungen des Entwurfs für ein Bundesmeldegesetz kritisiert, das heute dem Bundeskabinett vorliegen wird. In einer Pressemitteilung forderte Baumann, die rund 200 meldepflichtigen Angaben unter dem Aspekt durchzumustern, daß es eine Privatsphäre des Bürgers geben müsse, die sorgfältig gegen das öffentliche Interesse abgewogen werden müsse. Als mißraten bezeichnete Baumann auch die Prü-

fungsrechte und Pflichten der Hoteliers. Es sei zu hoffen, daß diese Vorschriften entweder eingeschränkt würden oder daß der Landesgesetzgeber sich einer vernünftigen Zurückhaltung bei der Ausfüllung dieser Bestimmungen befleißige. Zwar könnten manche Fahndungsersuchen der Polizei durch die Hotelmeldepflicht abgebaut werden; aber man müsse den Anfängen wehren. „Wir Liberale müssen verhindern, daß man mit Wehmut und Nostalgie an die Reichsmeldeordnung von 1938 zurückdenkt.“

TSP 1.2.78

## **KOMITEE ZUR VERTEIDIGUNG DEMOKRATISCHER GRUNDRECHTE**

### **INFORMATIONEN-UND**

### **AKTIONEN**

### **VERANSTALTUNG**

### **ZUM VERFASSUNGS-**

### **SCHUTZ**

• Entwicklung und  
Aufgaben des VS

• Praktiken des VS

• Leben mit dem VS

• Widerstand

o/a Geschäftsstelle  
der Humanitären  
Union (LV)

Kufsteinstr. 12  
1 Berlin 62

Tel. 854 41 97

Freitag 15 - 18 Uhr

**SAMSTAG, DEN 18.2.1978 19.30 UHR**  
**STUDIO DER AKADEMIE DER KÜNSTE**  
**HANSEATENWEG 10 EINTRITT 3.-DM**

Angesichts der Situation in beiden deutschen Staaten, daß jeweils die eine Regierung von der politischen Unterdrückung im eigenen Land abzulenken versucht, mit dem Hinweis auf die Unterdrückung im anderen Teil Deutschlands, kann sich u.E. nur der glaubwürdig gegen die politische Unterdrückung in der DDR äußern, der sich auch gegen den Abbau der demokratischen Rechte und Freiheiten hier wendet, und auch nur der sich "glaubwürdig" gegen die politische Entrechtung in der BRD und West-Berlin wenden, der die Augen nicht davor verschließt, daß der Bevölkerung der DDR selbst minimalste demokratische Rechte vorenthalten werden. Deshalb bemüht sich die Rote Hilfe die Solidarität mit den politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu organisieren. Wenn auch unser Hauptaugenmerk sich gegen die Angriffe auf die demokratischen Rechte in der BRD und West-Berlin richtet, so sehen wir es doch als unsere Aufgabe an, nach Kräften die stärker werdende und sich zu organisieren beginnende demokratische Bewegung in der DDR solidarisch zu unterstützen. Unsere volle Solidarität gilt den Demokraten, Sozialisten und Kommunisten, die zu tausenden in den Gefängnissen der DDR einsitzen, oft genug wegen ihres Eintretens für die elementarsten demokratischen Rechte, die ja auf dem Papier existieren, wie Presse-, Informations- und Vereinigungsfreiheit, jedoch bei Inanspruchnahme gibt es ähnlich wie bei uns eine Unzahl von gesetzlichen Bestimmungen, die die angeblichen vorhandenen Rechte und Freiheiten wieder einschränken: So wird die Ausreise nur dann verweigert, wenn dies 'gesetzlich erforderlich' sei (s.Tagesspiegel-Ausschnitt v.1.2.78), so lautet die offizielle Begründung für die Inhaftierung Rudolf Bahros "Verdacht auf Spionagetätigkeit", so wurden die Unterzeichner der Risaer Petition, in dem die Verwirklichung der in der Schlußakte von Helsinki genannten Menschenrechtsprinzipien gefordert wurde, zu Zuchthausstrafen zwischen 8 Monaten und 5 Jahren Zuchthaus verurteilt (s.Tagesspiegel v.20.1.78). So ist bekannt geworden, daß im geplanten Zuchthausneubau von Cottbus Einzelzellen gebaut werden sollen, die wegen ihrer 'Größe' unter die internationalen Bestimmungen über Folter fallen. Gerade im Hinblick auf die geplanten Änderungen der

StPO halten wir es für erforderlich, daß wir uns auch mit den Strafgesetzbestimmungen, wie sie bereits in der DDR existieren, auseinandersetzen und darüberhinaus auch für die politischen Gefangenen und Verfolgten dort die Solidarität organisieren.

Am 14. April 1977 wurde im Gesetzblatt der DDR eine Strafrechtsänderung veröffentlicht, die man nur verstehen kann als Reaktion sowohl auf den wachsenden demokratischen Protest innerhalb der DDR als auch darauf, daß sich innerhalb der BRD und Westberlin zunehmend nicht nur wie in der Vergangenheit erzreaktionäre Kräfte, denen politisch zu entgegnen der DDR-Führung leicht fiel, sondern auch fortschrittliche und demokratische Menschen zur Organisation der Solidarität mit den politisch Verfolgten in der DDR zusammenschlossen. Durch diese Strafrechtsänderung wurde die Schwelle, wo auf Kritik oder Widerstand mithilfe der Staatsschutzparagrafen die Strafverfolgung einsetzte, erheblich herabgesetzt.

#### § 106

##### Staatsfeindliche Hetze

(1) Wer mit dem Ziel, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen oder gegen sie aufzuwiegeln,

1. Schriften, Gegenstände oder Symbole, die die staatlichen, politischen, ökonomischen oder anderen gesellschaftlichen Verhältnisse der Deutschen Demokratischen Republik diskriminieren, einführt, herstellt, verbreitet oder anbringt;

2. Verbrechen gegen den Staat androht oder dazu auffordert, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten;

3. Repräsentanten oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik oder die Tätigkeit staatlicher oder gesellschaftlicher Organe und Einrichtungen diskriminiert;

4. den Faschismus oder Militarismus verherrlicht,  
wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens Publikationsorgane oder Einrichtungen benutzt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen oder das Verbrechen im Auftrage derartiger Einrichtungen oder planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Ziffer 3 ist der Versuch, in allen anderen Fällen sind Vorbereitung und Versuch strafbar.

#### 15. § 106 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zusammenwirkt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.“

Durch die Änderung des 2. Absatzes soll die beginnende Organisation des Kampfes gegen die Verletzung elementarster demokratischer Rechte in der DDR, und auch die Organisation der Solidarität in der BRD und Westberlin erfaßt werden.

§ 139

**Verfolgung von Beleidigungen  
und Verleumdungen**

(1) Wer eine Beleidigung oder Verleumdung begeht, wird wegen einer Verfehlung von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(2) Wenn die Tat nach Art und Auswirkung sowie der Schuld und der Persönlichkeit des Täters eine schwerwiegende Verletzung der Rechte des Geschädigten oder der Beziehungen zwischen den Menschen darstellt, wird der Täter mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft. Bei Verleumdung kann auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt werden.

§ 214

**Beeinträchtigung staatlicher oder  
gesellschaftlicher Tätigkeit**

(1) Wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer sich an einer Gruppe beteiligt, die Gewalttätigkeiten gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit verübt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder Geldstrafe bestraft werden.

(4) Der Versuch ist strafbar.

16. Im § 139 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“

Aus dem bisher relativ harmlosen Beleidigungs- und Verleumdungsparagrafen wird durch die Hinzufügung des 3. Absatzes ein Staatsschutzparagraf gemacht, mit dem jede Kritik an den Unterdrückungsapparaten bzw. deren Repräsentanten verfolgt werden kann. Gleichzeitig wird die mögliche Höchststrafe um ein Jahr heraufgesetzt.

20. Im § 214 wird als Absatz 1 eingefügt:

„(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 214 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.“

Im § 214 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 die Absätze 3, 4 und 5.

War bisher nur Tätlichkeit oder deren Androhung gegen Repräsentanten staatlicher und gesellschaftlicher Organe unter Strafandrohung gestellt, so wird durch die Neuformulierung des Absatzes 1 letztlich jede Aufforderung demokratische Rechte für sich in Anspruch zu nehmen unter Strafe gestellt.

§ 228  
Staatsverleumdung

- (1) Wer in der Öffentlichkeit
1. die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen;
  2. einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation

verächtlich macht oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Öffentlichkeit Äußerungen faschistischen oder militaristischen Charakters kundtut.

SSD sucht Oppositionelle

Berlin (dpa): Unterdessen scheinen die DDR-Sicherheitsorgane ihre Suche nach Oppositionellen in der DDR zu intensivieren. DDR-Bürger richten angesichts dieser Aktivitäten des Staatssicherheitsdienstes (SSD) an westliche Journalisten die Bitte, sie zur Zeit nicht zu besuchen. *Sp. 21.7.78*

24. § 220 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 220

Öffentliche Herabwürdigung

- (1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

Durch die Ersetzung der Begriffe 'Verächtlichmachen' und 'Verleumden' durch den Begriff 'Herabwürdigen' wird die Schwelle der Strafbarkeit von Kritik an der Tätigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Organe empfindlich herabgesetzt.

## Als „Politische“ in DDR-Haft

In die Bundesrepublik entlassene Bürgerrechtler berichten

Frankfurt a. M., 19. Januar

In den Haftanstalten der DDR wird nach Darstellung von Bürgerrechtlern systematisch die Zusammenlegung von sogenannten politischen Häftlingen mit Kriminellen gefördert. Diese Ansicht vertritt das Ehepaar Ute und Oskar Porsche, das wegen der Unterzeichnung einer Bürgerrechtspetition 15 Monate in der DDR inhaftiert war und am 9. Dezember letzten Jahres in die Bundesrepublik abgeschoben wurde. Sie leben seitdem in der bayerischen Stadt Selb und berichteten am Mittwoch im Frankfurter Büro der Gesellschaft für Menschenrechte erstmals öffentlich über ihre Zuchthaus-Erfahrungen und ihre Aktivitäten in der DDR.

Nach ihren Worten werden seit Mai vergangenen Jahres die Häftlinge aus der Haftanstalt Cottbus, in der zuvor viele wegen politischer Vergehen verurteilte Gefangene konzentriert waren, zunehmend in andere Haftanstalten des Landes verlegt. Aus verschiedenen Bemerkungen schließen sie, daß der Zeitpunkt auch im Hinblick auf die Belgrader KSZE-Folgekonferenz gewählt wurde, da die

### „Mehrere zusammengeschlagen“

Das Verhältnis zu den Mithäftlingen hat die 32jährige Ute Porsche im Zuchthaus von Hoheneck als besonders entwürdigend empfunden, denn ständig sei zwischen politischen und kriminellen Tätern Feindschaft geschürt worden. „Ich wurde mehrmals regelrecht zusammengeschlagen, einmal auch von einer anderen Gefangenen“, erzählte sie. Der Vorfall habe sich ereignet, als sie sich weigerte, mit der Mitgefangenen intim zu werden. Beide sind sicher, daß aus dem Kreis der Häftlinge Spitzel gegen die „Politischen“ eingesetzt werden. „Die müssen alle vier Wochen einen Bericht an den SSD, den Staatssicherheitsdienst, liefern“, sagte Oskar Porsche. Darin solle aufgezeigt werden, „mit wem die Politischen Kontakt haben“ und ob sie sich „mittlerweile angepaßt“ hätten.

Konzentration politischer Gefangener im Cottbuser Zuchthaus ein negatives Bild von den Verhältnissen in der DDR abgegeben habe.

Über den „gläsernen Sarg“, wie das Brandenburger Zuchthaus wegen seines Glasdachs im Volksmund genannt wird, berichtete der 34jährige Oskar Porsche, daß dort „die LL's, die Lebenslänglichen, systematisch auf die Politischen angesetzt werden, und das nennen sie dann Selbsterziehung“. Für die Schikane stelle man den Lebenslänglichen, die in der Arbeitsorganisation des Zuchthauses als Schicht- oder Brigadeführer eingesetzt würden, entsprechende Vergünstigungen in Aussicht.

Das Ehepaar war nach eigener Darstellung wegen der Unterzeichnung der sogenannten Rieser Petition verurteilt worden: der Mann zu fünf Jahren, die Frau zu drei Jahren und acht Monaten Zuchthaus. In diesem Dokument hatten die Unterzeichner 1975 die Verwirklichung der in der Schlußakte von Helsinki genannten Menschenrechtsprinzipien gefordert. Die genaue Zahl der Unterzeichner ist nicht bekannt. Immerhin seien allein in Karl-Marx-Stadt (Chemnitz), wo die Porsches zu Hause waren, 79 Unterzeichner öffentlich bekannt gewesen.

Wodurch die vorzeitige Haftentlassung bewirkt wurde, weiß das Ehepaar im einzelnen nicht zu sagen. Großen Anteil hat ihres Erachtens jedenfalls die Gesellschaft für Menschenrechte gehabt, die mit ihren Veröffentlichungen von der Bundesrepublik aus die Aktivitäten der Bürgerrechtler in der DDR unterstützt.

Stefan Rössel (AP)

# 1950 1.2.78 DDR stellte sich Befragung in UNO-Menschenrechtskommission

## Recht auf bestimmte Einschränkungen der Bürgerrechte geltend gemacht

Genf (AP). Vor dem UNO-Menschenrechtsausschuß hat sich die DDR gestern zum erstmal kritischen Fragen eines internationalen Gremiums von Rechtsexperten gestellt. Erwartungsgemäß hat sich der DDR-Vertreter dabei darauf berufen, daß innerstaatliches Recht bestimmte Einschränkungen von Bürgerrechten zulasse, so zum Beispiel bei der Freizügigkeit und bei der Zwangsausbürgerung. In einer zweistündigen Erwiderung auf mehr als 130 Fragen der Ausschußmitglieder erklärte der Hauptabteilungsleiter im DDR-Justizministerium, Hans Heilborn ferner, seine Regierung messe dem „freien Meinungsaustausch als wichtige Quelle der Lebensfähigkeit einer Gesellschaft“ größte Bedeutung bei. Politische Gefangene gebe es in der DDR „natürlich nicht“. Bei der Frage des Schubwaffengebrauchs gegen „Grenzverletzer“ müsse man bedenken, daß „der zweite Weltkrieg mit Grenzprovokationen begonnen hat“.

Die DDR mußte vor dem erst im vergangenen Jahr konstituierten Ausschuß Rechenschaft darüber ablegen, ob ihre Gesetzgebung vereinbar ist mit dem „Pakt über die zivilen und politischen Rechte“. Diesem Pakt, den UNO-Generalsekretär Waldheim als „ein historisches Instrument zur Förderung der Menschenrechte für alle“ bezeichnet hat, sind bisher 45 UNO-Mitgliedsstaaten beigetreten, unter ihnen die DDR und die Bundesrepublik. Im Unterschied zur allgemeinen Menschenrechtserklärung der UNO und zur KSZE-Schlussakte ist der Pakt bindendes Völkerrecht. Daraus erklärt sich die Verpflichtung zur öffentlichen Rechenschaftsablegung.

Die Ausschußmitglieder hatten ihre Fragen am Vortag gestellt, unter ihnen Professor Christian Tomuschat von der Universität Bonn. Heilborn sprach als erster Regierungsvertreter vor dem Ausschuß in deutsch, was die Bestellung eines Dolmetschers erforderlich machte, da Deutsch nicht zu den offiziellen UNO-Sprachen zählt.

Nach den Angaben Heilborns sind die Menschenrechte in der DDR „den Grundsätzen der Verfassung entsprechend voll verwirklicht“. Dabei sei festzustellen, daß „keine Grundordnung sich selbst in Frage stellt, weder die sozialistische noch die kapitalistische“. An der Verfassungsmäßigkeit der DDR-Gesetze könne es keine Zweifel geben, denn das Volk sei der höchste Souverän. Ein Verfassungsgericht erübrige sich damit.

Mehrere Experten hatten sich erkundigt, ob in der DDR die gewaltlose Propagierung einer Systemänderung möglich sei. Diesen Fragen entgegnete Heilborn, daß Gewaltlosigkeit oder Gewalt bei der rechtlichen Beurteilung von Vorgehen irrelevant sei. „Anstiftung zum Mord ist auch gewaltlos, aber man kann sie deshalb nicht straffrei lassen.“

Andere Fragen galten der Todesstrafe und der Zulässigkeit der Einzelhaft. Die Todesstrafe, so erklärte Heilborn, findet in der DDR „Nur Anwendung, wenn gesetzlich zulässig“ und wenn sie wegen erheblicher Gefährdung der Gesellschaftsordnung „unumgänglich notwendig“ ist. Die DDR werde aber „nicht als letzter Staat die Todesstrafe abschaffen“. Einzelhaftierung könne „befristet vorgenommen werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen oder für die Erziehung des Gefangenen erforderlich“ sei. Im allgemeinen würden bei Strafverfahren Bürgerrechte nur insoweit eingeschränkt, als dies „gesetzlich unumgänglich“ sei.

Einschränkungen der Freizügigkeit in der DDR stützten sich auf „gesetzliche Grundlagen“, erklärte Heilborn. Die Ausreise werde nur dann verweigert, wenn dies gesetzlich erforderlich sei. Im vergangenen Jahr hätten von den 17 Millionen DDR-Bürgern drei Millionen in nichtsozialistische Länder reisen können. Die Möglichkeit der zwangsweisen Ausbürgerung wegen „grober Verletzung der staatsbürgerlichen Pflichten“ stütze sich auf innerstaatliches Recht.

Im Bereich der Familienzusammenführung habe die DDR „nicht wenig“ getan. Man könne aber nicht auf jede Prüfung der Gesuche verzichten, denn „es gibt Fälle von Eltern, die erst nach vier bis sieben Jahren sich ihrer Kinder in der DDR erinnern, die sie zuerst los sein wollten“.

Das kirchliche Leben in der DDR entfaltet sich nach Heilborns Worten „frei und ungehindert“. Benachteiligungen bei der Ausbildung von Jugendlichen gebe es nicht. Alle Maßnahmen, die eine Diskriminierung hätten enthalten können, seien von der DDR abgebaut worden. „Entscheidend allein ist die Leistung“, nicht die politische Einstellung.

Pressefreiheit und Vereinigungsfreiheit seien garantiert, und der Informationszugang sei gesichert, fuhr er fort. Ein „Defizit an Informationen aus dem kapitalistischen Ausland“ bestehe allein schon deshalb nicht, weil drei westdeutsche Fernsehsender und zahlreiche westliche Rundfunkstationen die DDR überstrahlten.

Wie sich die Sprüche gleichen! Hüben wie drüben wird versucht, die Kritik am Abbau demokratischer Rechte mit dem Hinweis auf die 'Gesetzlichkeit' unter den Tisch zu fegen. Demokratisch und rechtstaatlich ist alles, was gesetzlich ist. Auf den Inhalt der Gesetze kommt es nicht mehr an!

## Schriftsteller fordern Initiativen für die Freilassung Bahros

London (dpa/AP). Die Schriftsteller Heinrich Böll, Günter Grass, Graham Greene, Arthur Miller und Carola Stern sowie der Komponist Mikis Theodorakis haben an die internationale Öffentlichkeit appelliert, sich für die Freilassung des in der DDR inhaftierten Rudolf Bahro einzusetzen. In einem gestern veröffentlichten Offenen Brief an die Londoner „Times“ erklärten sie, die offizielle Begründung der Festnahme Bahros — „Verdacht der Spionagetätigkeit“ — sei durchsichtig und verleumderisch. Der wahre Grund sei in Bahros Buch „Die Alternative — Zur Kritik des real existierenden Sozialismus“ zu suchen, das bestätige, daß Bahro ein überzeugter Sozialist und ein außerordentlich begabter Analytiker und politischer Schriftsteller sei. Bahro sei in der DDR inhaftiert, weil er — seine Argumente auf die Gedanken von Karl Marx, Friedrich Engels und Rosa Luxemburg stützend — kritisch die Art von Sozialismus erörtert habe, die in seinem Land existiere. Bahro werde von einem Staat, der sich sozialistisch nenne, im Gefängnis gehalten, weil er als Kommunist für den sozialen Fortschritt eintrete.

Für die politisch Verfolgten in der BRD und der DDR

# Stärkt den Rechtshilfefonds!

Die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten verschärft sich.

In der BRD und Westberlin ist die Zahl der „Staatsschutz“-Prozesse von 7 im Jahre 1973 auf 70 im ersten Halbjahr 1976 gestiegen – mit Strafen von insgesamt 120.000 DM und fast 100 Monaten Gefängnis. Kommunistische und demokratische Redakteure sehen sich mit Verfahren eingedeckt, Hunderte von Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten werden vor die Schranken des Gerichts gezerrt, weil sie ihre demokratischen Rechte aktiv verteidigten. Allein im vergangenen Jahr sind 44 Jahre Gefängnis und eine Viertel Million Geldstrafen in politischen Prozessen verhängt worden.

Die Welle der reaktionären Formierung rollt weiter: „Gewalt“-Paragraph gegen die Verteidigung der gerechten Gewalt, Verschärfung der Bestimmungen über „kriminelle Vereinigungen“, drastische Einschränkung der Verteidigerrechte, Vorbereitung eines „einheitlichen“ Polizeigesetzes mit Todesschuß, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen und weitere Militarisierung der Polizei, Einrichtung einer neuen Gestapo im Bundeskriminalamt mit Bespitzelung und Überwachung der Bevölkerung, weitere Entrechtung der ausländischen Arbeiter, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse . . .

In der DDR ist die Lage noch schlimmer. Die Menschen sind der elementaren Rechte beraubt, jede Äußerung der politischen Opposition wird unnachsichtig verfolgt. Wer sich gegen die sowjetische Besatzung stellt, hat mit drakonischen Strafen zu rechnen. Insbesondere die Arbeiter und Werktätigen, die nicht auf die Publizität in der BRD rechnen können, werden erbarmungslos in den Kerker geworfen. Das ganze Land umspannt ein dichtes Netz von Bespitzelung und Kontrolle.

Angesichts dieser politischen Entwicklung in beiden deutschen Staaten ist es dringend notwendig, die politisch verfolgten Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten, die wegen des Eintretens für ihre politischen Ziele kriminalisiert werden sollen, tatkräftig zu unterstützen, und jeder Einschränkung von Freiheiten und Rechten entgegenzutreten.

Die ROTE HILFE hat die Initiative zur Schaffung eines wirkungsvollen Rechtshilfefonds ergriffen. Dieser Rechtshilfefonds wird zur Bestreitung von Prozeß- und Verteidigerkosten, für die zu leistenden Gegenermittlungen und für die Dokumentations-, Informations- und Publikationstätigkeit zugunsten der politisch Verfolgten eingesetzt. Er wird überparteilich verwandt und dient der kämpferischen Verteidigung der demokratischen Rechte in beiden deutschen Staaten.

Alle Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten und ihre Organisationen sind aufgerufen, für die politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu spenden, zu sammeln und den Aufbau des Rechtshilfefonds tatkräftig zu unterstützen.

**Rechtshilfefonds: BfG Köln 13 2072 6300**